

**Irene BLECHNER**

unter Mitarbeit von

**Maria TIEFENBACH**  
**Horst NOWAK**

## **Reports**

**UBA-91-055**

**Situation des Naturschutzes und der  
Landschaftspflege im  
österreichischen Alpenraum**

Arbeitsunterlage für die Erstellung eines  
Naturschutzprotokolls

**Gesamtkoordination:** G. Liebel

**Texterstellung:** A. Gapp

**Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5

© Umweltbundesamt, Wien, Oktober 1991

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-85457-072-4

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	I
<b>SUMMARY</b>	II
<b>1. VORWORT</b>	1
<b>2. EINLEITUNG</b>	2
<b>3. DER ÖSTERREICHISCHE ALPENRAUM</b>	4
3.1.    Die Abgrenzung des Alpenraumes in Österreich	4
3.2.    Die Gliederung der österreichischen Alpen	4
<b>4. BESTANDSSITUATION WILDLEBENDER PFLANZEN UND TIERARTEN UND IHRER BIOTOPE</b>	7
4.1.    Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten	7
4.1.1.  Einleitung	7
4.1.2.  Rote Listen - Atlanten	8
4.1.3.  Rechtlich geschützte Arten	9
4.2.    Stand der Erfassung wildlebender Tierarten	10
4.2.1.  Einleitung	10
4.2.2.  Rote Listen - Atlanten	11
4.2.3.  Rechtlich geschützte Arten	13
4.3.    Stand der Erfassung von Biotopen	14
4.3.1.  Einleitung	14
4.3.2.  Überblick über Biotopkartierungen in Österreich	15
4.3.3.  Rote Listen	18

4.4.	Zur Situation des Wasserhaushaltes - landschaftsökologische Bestandsaufnahmen	23
4.4.1.	Einleitung	23
4.4.2.	Fließgewässer	24
4.4.3.	Stehende Gewässer	28
4.4.4.	Grundwasser	29
5.	STAND DER ERFASSUNG VON LANDSCHAFTEN	32
6.	ARTENHILFSSMASSNAHMEN IN ÖSTERREICH	35
6.1.	Einleitung - Rechtliche Situation	35
6.2.	Artenschutzprogramme in Österreich	37
6.3.	Auflistung der Artenschutzprogramme und Methoden in Österreich	40
7.	ORGANISATION DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH	41
7.1.	Einleitung	41
7.2.	Organisation des Naturschutzes in den Bundesländern	44
7.3.	Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben	50
7.4.	Naturschutzabgaben - Fonds	54

<b>8. GESCHÜTZTE FLÄCHEN</b>	<b>55</b>
8.1. Einleitung	55
8.2. Die österreichischen Schutzgebietskategorien	55
8.2.1. Naturschutzgebiet	56
8.2.2. Landschaftsschutzgebiet	56
8.2.3. Nationalpark	56
8.2.4. Pflanzenschutzgebiet	57
8.2.5. Geschützter Landschaftsteil	57
8.2.6. Naturdenkmal	58
8.2.7. Naturpark	58
8.2.8. Flächenbilanz	58
8.3. Geschützte Biotop- und Landschaftstypen	59
8.4. Sonstige geschützte Flächen	61
<b>9. NATURSCHUTZAKTIVITÄTEN</b>	<b>65</b>
9.1. Naturschutzorganisation in Österreich	65
9.2. Programme zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft im Alpenraum	70
9.2.1. Bundesweite Programme	71
9.2.2. Landesweite Programme	72
9.2.3. Beispiel Distelverein	81
9.3. Planungen	82
9.3.1. Einleitung	82
9.3.2. Landschaftsplanung in den Bundesländern	82
9.4. Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz	87

<b>10.</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>88</b>
10.1.	Einleitung	88
10.2.	Öffentlichkeitsarbeit der Naturschutzorganisationen	88
10.3.	Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Hand	89

#### **LITERATURVERZEICHNIS**

#### **ANHANG**

- Auszug aus der Schutzgebietsdatenbank des Umweltbundesamtes
- Verzeichnisse rechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten

## ***Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum (Zusammenfassung)***

Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick zur Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum. Diese überblicksmäßige Bestandsaufnahme dient als eine Arbeitsunterlage für die Erstellung eines Naturschutzprotokolls im Rahmen der völkerrechtlich verbindlichen Alpenkonvention durch eine Expertengruppe unter der Leitung Deutschlands. Die Themen wurden im wesentlichen von der Expertengruppe vorgegeben. Nach einer kurzen geographischen Einführung zur Abgrenzung und Gliederung des österreichischen Alpenraumes folgt eine Darstellung des Standes der Erfassung wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Biotope.

Es zeigte sich, daß Farn- und Blütenpflanzen österreichweit gesehen relativ gut untersucht sind, die Erfassung der Moose, Pilze, Algen und Flechten ist bundesländerweise verschieden weit vorangeschritten. Eine Rote Liste gefährdeter Pflanzen liegt für ganz Österreich vor, es gibt aber auch eigene Bearbeitungen für einzelne Bundesländer.

Auch die Fauna ist, ähnlich wie bei den Pflanzen, je nach Tiergruppe unterschiedlich gut untersucht. Österreichweit sind die terrestrischen Wirbeltiere relativ gut erfaßt, über Wirbellose gibt es zwar zahlreiche Bearbeitungen einzelner Gruppen, aber bislang nur auf regionaler Ebene. Wie bei den Pflanzen gibt es eine Rote Liste gefährdeter Tiere für Österreich, sowie eigene Bundesländerlisten, z.T. nur für einzelne Tiergruppen.

Ebenfalls noch sehr ergänzungsbedürftig ist die Erfassung der Biotope. Es bestehen zwar in allen Bundesländern Bestrebungen Inventare der ökologisch wertvollen Flächen zu erstellen bzw. sind diese schon erstellt worden, das Ausmaß und die Erhebungsmethode divergieren jedoch erheblich. Eine Rote Liste gefährdeter Biotope, vergleichbar mit jener der Tier- und Pflanzenarten, existiert in Österreich noch nicht, wohl aber Verzeichnisse einzelner schutzwürdiger und gefährdeter Biotoptypen, etwa für Moore und Trockenrasen.

Einen weiteren Schwerpunkt dieser Bestandsaufnahme stellen die Untersuchungen über Gewässer und Ihre Einzugsbereiche dar. Diese wurden österreichweit nach einheitlichen Kriterien erst ansatzweise untersucht, so liegt eine bundesweite Übersicht über Auengewässer vor. In den einzelnen Bundesländern existieren Erhebungen in unterschiedlichem Ausmaß, die allerdings mit verschiedenen Erhebungsmethoden durchgeführt wurden.

Die für den hochalpinen Raum so bedeutenden Gletscher wurden im gesamten Alpenraum untersucht, die Daten werden laufend aktualisiert.

Für den Naturschutz, speziell zur Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, von besonderer Dringlichkeit ist die Durchführung von Artenschutzprogrammen. Eine Zusammenstellung über die in Österreich laufenden Artenschutzprogramme zeigt, daß bundesweite Aktionen im Sinne einer Gesamtkoordination des Artenschutzes auf Länder- und Bundesebene derzeit nicht durchgeführt werden, wohl aber konnten über 100 Artenschutzprogramme von verschiedenen, z.T. privaten Organisationen, verwirklicht werden.

Da dieser Bericht u.a. dazu dienen soll, Strategien zur Verbesserung der Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln, wurde auch die Kompetenzlage des Naturschutzes in Österreich dargelegt, die Maßnahmen der Länder und des Bundes sowie die Aktivitäten privater Naturschutzorganisationen beschrieben. Weiters werden die gesetzlichen Grundlagen, der in Österreich erst in Ansätzen in die Naturschutz- bzw. Raumordnungsgesetze integrierte Landschaftsplanung, aufgezeigt.

Diese Bestandsaufnahme liefert ein erstes Bild über die Aktivitäten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum. Es ist zu hoffen, daß es im Sinne der gemeinsamen Bemühungen zum Schutz der Alpen möglichst rasch zu einer Unterzeichnung der völkerrechtlich verbindlichen Alpenkonvention kommen wird.

## ***The Present State of Nature Conservation and Preservation of the Countryside in the Austrian Alps (Summary)***

The present report offers an overview of the present state of nature conservation and countryside preservation in the alpine area of Austria. This general stock-taking is to serve as a working paper for the preparation of a nature conservation protocol by a group of experts under German leadership. The protocol is connected with an alpine convention which is to have an international legal status. As a whole, the themes were determined by the experts.

A brief geographical introduction to the delimitation and division of the Austrian alpine area is followed by a presentation of the state of registration of wild plants and animals and their biotopes.

The investigation of ferns and flowering plants is relatively well advanced across the whole of Austria. The recording of mosses, fungi, algae and lichens has progressed at different paces in the various federal provinces. There is a red list of endangered plants for the whole of Austria together with a number of studies in the individual provinces.

As a whole the fauna, like the flora, has been investigated with differences in the treatment of the various animal groups. There is a reasonably good vertebrate survey for the whole of Austria. There are numerous studies of individual invertebrate groups, but to date these have been carried out only on a regional level. There is also a red list of endangered animals in Austria as well as a number of provincial lists some of which cover only individual animal groups.

Similarly in need of addition is the survey of biotopes. In all provinces there are efforts to produce inventories of ecologically valuable areas. Among existing inventories the methods of investigation diverge considerably. A red list of endangered biotopes, comparable with those for the animal and plant species, does not yet exist for the country as a whole but there are lists of individual, threatened biotope types which are

deserving of protection, for example, moors and dry lawns.

Another major aspect covered in this stock-taking relates to investigations of water bodies and their catchment areas. Using uniform criteria, these investigations were carried out across Austria on an independent basis. Thus, there is a national overview of floodplain water bodies. Investigations varying in their comprehensiveness and employing different methods have been undertaken in the individual provinces.

The glaciers which are so important for the high alpine area have also been investigated and data for the entire alpine region are constantly updated.

In nature conservation, the implementation of a species protection programme is especially urgent for the preservation of endangered animal and plant species. A survey of such programmes in Austria shows that a country-wide action to coordinate species protection projects has not yet been carried out on either a provincial or federal level. However, over 100 species protection projects have been realised, in part by private organisations.

Among other things, this report should assist in the development of strategies to improve the state of nature conservation and countryside preservation. Consequently, the authority situation in nature conservation in Austria is also explained and the measures adopted by the provinces and the state, as well as activities of private nature conservation organisations, is described. The report also outlines the legal basis of a newly initiated country planning in Austria which integrates laws pertaining to nature conservation or environmental planning.

This stock-taking provides a first view of activities in nature conservation and countryside preservation in the Austrian alps. It is to be hoped that, in keeping with common efforts to protect the alps, an internationally legally binding alpine convention will be signed as soon as possible.

## 1. VORWORT

Im Rahmen der 1. Alpenkonferenz in Berchtesgaden im Oktober 1989 beschlossen die Umweltminister der sieben Alpenstaaten sowie die Europäische Gemeinschaft die Ausarbeitung einer völkerrechtlich verbindlichen Alpenkonvention sowie themenspezifischer Protokolle. Das Protokoll über "Naturschutz und Landschaftspflege" wird durch eine Expertengruppe unter der Leitung Deutschlands erarbeitet.

Als Grundlage für die Erstellung des Protokolls werden Bestandsaufnahmen, betreffend Natur- und Landschaftsschutz in den Alpenländern durchgeführt. Der nachfolgende Bericht stellt das vorläufige Ergebnis einer ersten dementsprechenden Bestandsaufnahme für den österreichischen Alpenraum dar. Im wesentlichen wurde versucht, der von der Expertengruppe vorgeschlagenen Gliederung gerecht zu werden, dies war jedoch nicht in allen Punkten möglich.

Es sei weiters darauf hingewiesen, daß die meisten der im folgenden angeführten Arbeiten nicht ausschließlich auf den Alpenraum ausgerichtet sind. Dies gilt im besonderen für Bearbeitungen, die ganz Österreich sowie jene Bundesländer betreffen, in denen der Alpenraum nur einen Teil der Landesfläche einnimmt.

## 2. EINLEITUNG

Das Bewußtsein um die akute Gefährdung der natürlichen Ressourcen durch unsere moderne, technische, expandierende Zivilisation hat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den industrialisierten Ländern einen hohen Grad erreicht. Auf vielen Ebenen werden Umweltschutzbestrebungen in Gange gesetzt, um die sich rapide verschlechternde Situation doch noch in den Griff zu bekommen. So weist auch der Entschluß der Alpenstaaten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen zum Schutz der alpinen Regionen zusammenzuschließen auf das wachsende Bewußtsein um die Notwendigkeit eines staatenübergreifenden Umweltschutzes hin.

Obwohl der Alpenraum nie eine politische Einheit bildete, entwickelten die verschiedenen hier angesiedelten Völker eine eigenständige Kultur, die von den extremen natürlichen Lebensbedingungen geprägt ist. Im 20. Jahrhundert haben die intensiven Eingriffe des modernen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens das soziale System stark beeinflußt und führen bereits zu Beeinträchtigungen des ökologischen Gleichgewichts.

Die Alpen stellen den größten zusammenhängenden Naturraum Europas dar. Sie sind geprägt durch einzigartige landschaftliche Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme. In einigen Gebieten des Alpenraumes entstanden durch Konzentration zahlreicher, sich häufig konkurrierender Nutzungsansprüche Überbelastungen der Natur und Landschaft, die zu unwiederbringlichen Verlusten geführt haben. Das Schwinden von erhaltungswürdigen Bestandteilen der Landschaft, von Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume wird bei Fortführung der derzeitigen Entwicklung weiter voranschreiten.

Der Natur- und Landschaftsschutz hat als wesentlicher Teilbereich eines umfassenden und vorausblickenden Umweltschutzes die Aufgabe durch die Sicherung der Vielfalt der Naturausstattung die langfristigen Interessen der Menschheit sowie die Überlebens- und Entwicklungsmöglichkeiten für pflanzliche und tierische Organismen zu wahren. Aufbauend auf den Erkenntnissen der modernen Wissenschaft wandelte sich der in seinen Anfängen einzig auf die Erhaltung einzelner besonders attraktiver und/oder seltener Tier- und Pflanzenarten, sowie einzelner hervorragender "Naturdenkmale", ausgerichtete Naturschutz allmählich vom konservierenden zum dynamischen, gestaltenden, aktiven Naturschutz. Auch in Österreich sind heute in allen Landesnaturschutzgesetzen, neben rechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, eine Vielzahl von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsteilen ausgewiesen, die den Zielen des modernen "Biotopschutzes" gerecht werden sollen. In einigen Bundesländern erfolgen zudem intensive Bestrebungen zur Schaffung von international anerkannten Nationalparks.

Um einem wesentlichen Ziel des "modernen" Naturschutzes, nämlich Förderung und Umsetzung eines vernetzten Schutzgebietssystems, gerecht zu werden, muß eine vermehrte Einbindung des Natur- und Landschaftsschutzes in die Raumplanung erfolgen. In Österreich sind einige Ansätze in dieser Richtung bereits gegeben, die rechtliche Verankerung ist jedoch nicht überall im gleichen Maße vollzogen.

Der integrale Ansatz dem bei der Erstellung der Alpenkonvention gefolgt wird, entspricht dem Bewußtsein, daß zur nachhaltigen Sicherung dieses einzigartigen Natur- und Kulturräumens, eine koordinierte Zusammenarbeit über die Grenzen der betroffenen Staaten hinweg und auf möglichst vielen fachlichen Ebenen notwendig ist.

### 3. DER ÖSTERREICHISCHE ALPENRAUM

Rund 60 % der österreichischen Gesamtfläche werden von den Gebirgszügen und Vorläufern der Alpen eingenommen. Österreich kann somit zu Recht als Alpenstaat bezeichnet werden.

#### 3.1. Die Abgrenzung des Alpenraumes in Österreich

Die Abgrenzung des Alpenraumes erfolgte nach geologischen, geomorphologischen, topographischen, klimatischen sowie pflanzensoziologischen Kriterien. Weiters wurde eine Abgrenzung auf administrativer Ebene durchgeführt. Randgemeinden wurden nur mitberücksichtigt, wenn ihr Gemeindegebiet zu über 50% dem Alpenraum angehört.

Auf der nachfolgenden Karte (Abb. 1) ist die Abgrenzung des Alpenraumes in Österreich ersichtlich: das Bundesland Wien, welches ebenfalls noch Anteil am Alpenraum hat, wurde auf Grund der beschriebenen administrativen Abgrenzung nicht miteingeschlossen, die Genze verläuft entlang der Nordwestgrenze Wiens. (NOWAK, 1991)

#### 3.2. Die Gliederung der österreichischen Alpen

Durch den Gebirgsbau begründet, ergibt sich eine deutliche Gliederung in Nord-, Zentral- und Südalpen mit den inneralpinen Tal- und Beckenlandschaften.

Die Nordalpen gliedern sich in die, durch Mittelgebirgsrelief gekennzeichneten nördlichen Voralpen, welche vornehmlich der Flyschzone zuzurechnen sind und den schroffen Hochgebirgszügen der Nördlichen Kalkalpen. Diese ziehen sich von den Lechtaler Alpen über die hochalpinen Karststöcke der Salzburger Kalkalpen (z.B. Steinernes Meer, Hochkönig) bis zu den Steirischen Kalkalpen (z.B. Dachstein, Hochschwab).

Südlich davon nimmt die sogenannte Grauwackenzone (nördliche Schieferalpen) den Raum zwischen Nördliche Kalkalpen und Zentralalpen ein. Sie reicht von Innsbruck (Tirol) bis Gloggnitz (Niederösterreich).

Eine landschaftsbeherrschende Tiefenlinie, die Nördliche Längstalfolge, markiert durch große Talabschnitte der inneralpinen Flüsse Inn, Salzach, Enns, Mur und Mürz trennt die Grauwackenzone von den Ketten der Zentralalpen mit ihrem vielfältigen, jedoch vorwiegend kristallinem Gesteinsbestand. In ihrem deutlich höheren Westabschnitt weisen die Zentralalpen eine beachtliche Vergletscherung auf (Rätische, Öztaler, Zillertaler Alpen) und kulminieren in Österreichs höchstem Gipfel, dem Großglockner (3797 m), in den Hohen Tauern. Weiter östlich teilt sich der Hauptkamm einerseits in die Ketten der Niederen Tauern und andererseits in die Höhenlagen der Gurktaler Alpen mit ihren wesentlich sanfteren Formen, welche sich ostwärts bis zum Steirischen Randgebirge fortsetzen. Infolge der geringeren Höhenlage, sowie der Abnahme der Niederschläge gegen Osten, weisen diese Gebirgsgruppen keine rezente Vergletscherung auf.

Die Südliche Längstalfolge, gekennzeichnet durch das Drautal, trennt die Zentralalpen von den Südalpen. Diese bestehen größtenteils aus Kalkgestein und weisen vornehmlich Hochgebirgscharakter auf: Die Ketten der Karnischen Alpen und der Karawanken, sowie die Lienzer Dolomiten und die Gailtaler Alpen.

Die Gesteinszonierung der Alpen wird zusätzlich durch Längs- bzw. Quertäler, sowie durch Beckenlandschaften im Bereich der Längstalfolgen und markanten geologischen Störungszonen unterteilt. Diese inneralpinen Tal- und Beckenlandschaften bilden den intensiven Siedlungs- und Wirtschaftsraum in den Gebirgsregionen. Neben den bereits angeführten Nördlichen und Südlichen Längstalfolgen sei noch das Vorarlberger Rheintal hier als Beispiel angeführt. Als größtes inneralpines Becken Österreichs sei das Klagenfurter Becken erwähnt, es wurde stark vom Draugletscher geprägt. Eine Reihe weiterer Becken (Tamsweger, Zeltweger Becken) sind an die tektonisch bedingte Norische Senke gebunden.

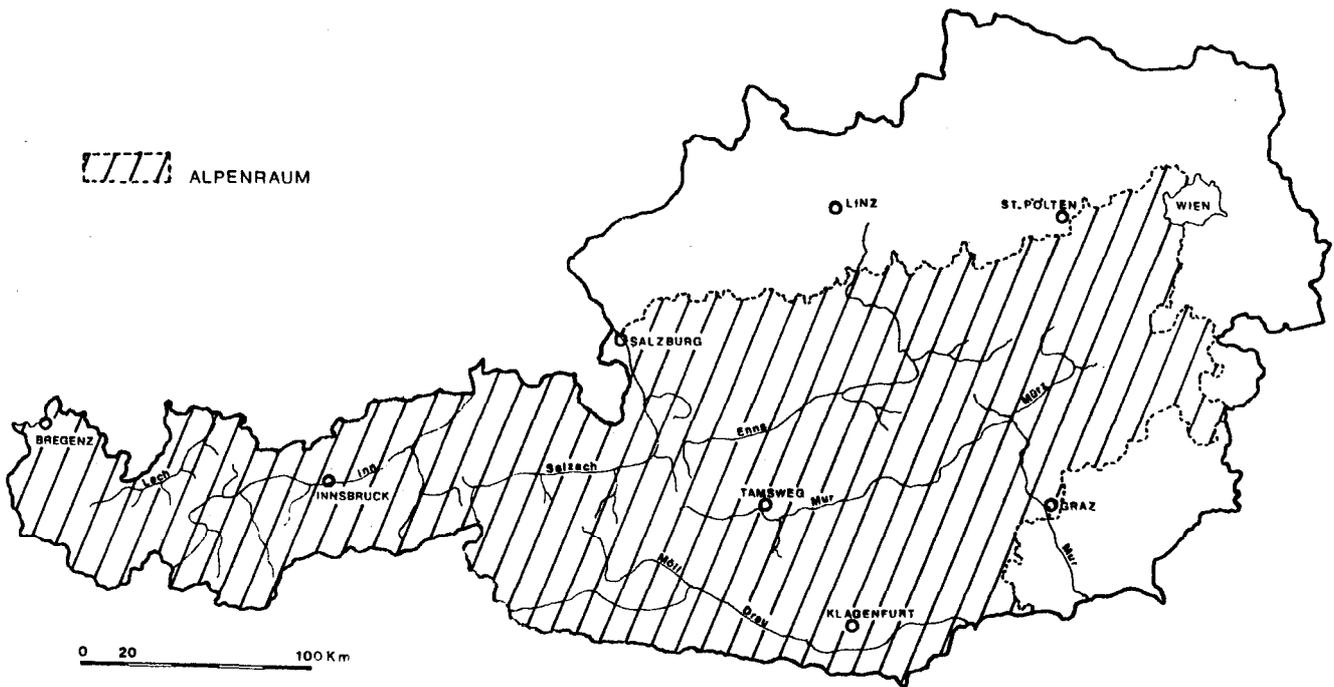


Abb. 1: Der österreichische Alpenraum  
(Quelle: NOWAK, 1991)

#### 4. BESTANDSSITUATION WILDLEBENDER PFLANZEN- UND TIERARTEN UND IHRER BIOTOPE

##### 4.1. Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten

###### 4.1.1. Einleitung

Die systematische Erforschung der österreichischen Pflanzenwelt hat eine lange Tradition. So erforschten bereits im 17. Jahrhundert Salzburger Botaniker die Alpenflora am Radtstädter Tauernpaß. Unzählige Erhebungen wurden in den letzten Jahrhunderten auf regionaler Ebene und in den Bundesländern durchgeführt, einzelne Pflanzengattungen und -arten auch österreichweit genauer studiert. Floren der einzelnen Bundesländer und spezieller Regionen wurden erarbeitet und zum Teil laufend erweitert. Vorarbeiten zu einer pflanzengeographischen Karte Österreichs wurden 1935 publiziert.

Österreichweit gesehen ist die Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen am weitesten vorangeschritten. Für Moose ist eine österreichweite Erhebung längerfristig geplant, die derzeitige Erfassung ist regional beschränkt. Ähnliches gilt für Pilze und Algen, wobei hier wiederum vor allem die Großpilze in einigen Bundesländern recht gut erfaßt und Erhebungen im Laufen sind. Ebenso werden zur Zeit vom Botanischen Institut der Universität Salzburg sehr intensive Studien über Flechten durchgeführt, Verbreitungsatlanen existieren bereits für Oberösterreich und Salzburg (TÜRK u. WITTMANN, 1987).

#### 4.1.2. Rote Listen - Atlanten

In der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen Österreichs" (NIKL-FELD et al., 1986) wurden in Österreich 2873 Farn- und Blütenpflanzen, 247 Lebermoosarten, 712 Laubmoosarten, 229 Flechtenarten, 211 Großpilzarten und 91 Algenarten aufgenommen und auf ihre Gefährdung beurteilt.

Weitere Rote Listen der Gefäßpflanzen existieren für die Bundesländer Burgenland (TRAXLER, 1978 u. 1980 - 1984), Salzburg (WITTMANN, 1989), Steiermark (ZIMMERMANN u. KNIELY, 1980) und Vorarlberg (GRABHERR u. POLATSCHEK, 1986).

Gebiet	Schweiz	BRD	DDR	Böhmen Mähren	Slowakei	Österreich
Gesamt- zahl (100%)	ca. 2420	2476	1842	ca. 1826	ca. 2500	2873
Stufe 0	46	60	83	76	38	53
Stufe 1	213	101	103	267	327	156
Stufe 2		255	145	240	261	300
Stufe 3	261	281	251	239	305	401
Stufe 4	253	165	82			171

Tab. 1: Vergleich der Artenzahlen in verschiedenen Roten Listen gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen  
(Quelle: NIKLFELD et al., 1986; verändert)

Seit 1967 wird in Österreich gezielt an einem Verbreitungsatlas der heimischen Flora, als Teil der Kartierung der Flora Mitteleuropas, gearbeitet. Die Koordination und Hauptauswertung erfolgt am Institut für Botanik der Universität Wien, die Daten werden EDV-mäßig erfaßt. Derzeit existieren Atlanten für die Gefäßpflanzen Salzburgs (WITTMANN et al., 1987), die gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen der Steiermark (ZIMMERMANN et al., 1989), sowie für die Verbreitung der Flechten in Salzburg und Oberösterreich (TÜRK u. WITTMANN, 1987 u. 1984).

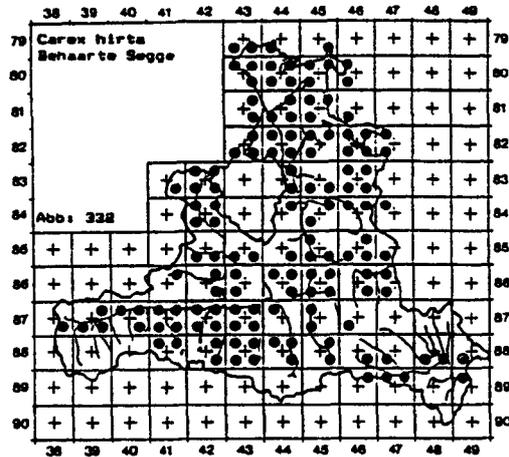


Abb. 2: Verbreitung der Behaarten Segge (*Carex hirta*) im Bundesland Salzburg  
(Quelle: WITTMANN et al., 1987)

#### 4.1.3. Rechtlich geschützte Arten

Listen rechtlich geschützter Pflanzen existieren für jedes Bundesland: per Verordnung werden angeführte Pflanzen gänzlich oder teilweise unter Schutz gestellt. Diese Unterscheidung bezieht sich darauf, ob eine Art überhaupt nicht gepflückt, gesammelt oder beeinträchtigt werden darf oder ob eine bestimmte Zahl/Menge zu einem bestimmten Zeitpunkt gepflückt, gesammelt werden darf.

Eine Zusammenstellung der in Österreich geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde 1990 von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Graz, erarbeitet. (Ein Verzeichnis der rechtlich geschützten Arten befindet sich im Anhang.)

## 4.2. Stand der Erfassung wildlebender Tierarten

### 4.2.1. Einleitung

Über den Stand der Erfassung wildlebender Tiere in Österreich läßt sich zusammenfassend ähnliches wie für die Pflanzen sagen. Einzelne Tiergruppen, wie die gesamten terrestrischen Wirbeltiere sind relativ gut erfaßt, Fische lückenhaft und bei den Evertebraten stellt sich ebenfalls ein sehr ungleichmäßiger Wissensstand dar.

Betreffend der österreichischen Säugetierfauna führte das Naturhistorische Museum, Abteilung für Zoologie, in Wien mit Schwerpunkt von 1976 bis 1980 die Felderhebungen durch. Die Daten wurden in Monographien mit Darstellung und Verbreitung der einzelnen Arten auf Rasterkarten veröffentlicht. Die Fortschreibung und Aktualisierung der Erhebungen werden laufend durchgeführt.

Eine hervorzuhebende Arbeit, die Erfassung der österreichischen Vogelfauna betreffend, stellt die von der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde in den Jahren 1981 bis 1985 mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführte Brutvogelkartierung Österreichs dar. Das Endergebnis, ein gut kommentierter Brutvogelatlas für das gesamte Bundesgebiet ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Beobachtungen sollen in den vom "European Ornithological Atlas Committee" geplanten europäischen Brutvogelatlas einfließen.

Reptilien und Amphibien wurden in den Jahren 1979 bis 1982 in Niederösterreich und im Burgenland intensiven Studien unterzogen, die unter der Leitung des Naturhistorischen Museums auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt wurden. Ziel war es Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Österreichs vorzulegen. Die Erhebungsdaten, welche ebenfalls nur den vorläufigen Wissensstand dokumentieren wurden als "Atlas der Amphibien und Reptilien Österreichs" (CABELA u. TIEDEMANN, 1985) veröffentlicht. Die Arbeiten werden fortgeführt.

Bei den Evertebraten stellt sich der Wissensstand am ungleichmäßigsten dar. Zum einen gibt es auf regionaler Ebene viele Bearbeitungen einzelner Gruppen - wie auch aus den im folgenden erwähnten Roten Listen hervorgeht - zum anderen sind einige Gruppen, darunter beispielsweise die Mollusken, die Netzflügler oder die Großschmetterlinge bereits recht gut erforscht.

Im Rahmen des internationalen Großprojektes "European Invertebrate Survey" wurde für die wirbellosen Tiere eine faunistische Datenbank, ZODAT, eingerichtet. Mehr als 1,5 Millionen faunistische Angaben sind derzeit hier gespeichert und können in Form von Text- bzw. Kartenausdrucken abgefragt werden.

#### 4.2.2. Rote Listen - Atlanten

Die "Rote Liste der gefährdeten Tiere Österreichs" (GEPP et al., 1983), welche demnächst in einer neuen Bearbeitung herauskommen soll, gibt den faunistischen Wissensstand ebenfalls gut wieder: nur etwa ein Drittel der etwa 30.000 in Österreich vorkommenden Tierarten konnte bezüglich ihres Gefährdungsgrades untersucht werden: alle fünf Wirbeltiergruppen, 18 Insektengruppen, die Weichtiere sowie die zehnfüßigen Krebse.

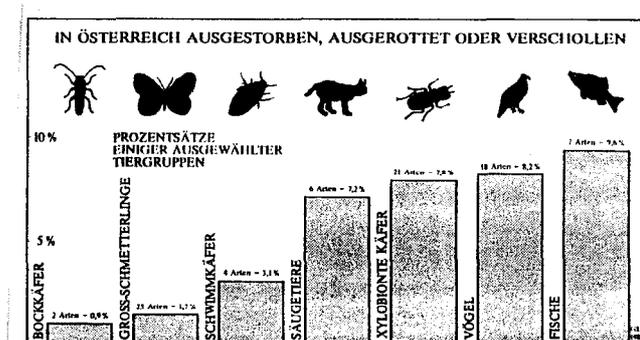


Abb. 3: Prozentsätze der ausgestorbenen, ausgerotteten oder verschollenen Tierarten von sieben beurteilten Gruppen in Österreich.

(Quelle: GEPP et al., 1983)

Darüber hinaus gibt es jedoch auch Bundesländerlisten, die auf regionalen oder lokalen faunistischen Erhebungen basieren und somit weitere Gruppen berücksichtigen können. So gibt es z.B. für das Burgenland eine "Rote Liste gefährdeter und seltener Libellen" (STARK, 1982), für Salzburg eine "Rote Liste der Großschmetterlinge" (EMBACHER, 1991). In der "Roten Liste gefährdeter Tiere der Steiermark" (GEPP, 1981) werden weitere Insektengruppen berücksichtigt.

Als Ergänzung zu der "Roten Liste gefährdeter Tiere Österreichs" beinhaltet der Band "Bedrohte Alpentiere - Bedrohung und Schutz" (GEPP, 1983) zahlreiche zusätzliche Hinweise über gefährdete Tierarten Österreichs.

Eine recht aktuelle "Rote Liste der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs" (BAUER u. SPITZENBERGER, 1989) ist im Auftrag der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde erschienen.

Einige Verbreitungskarten wurden bereits an früherer Stelle erwähnt, hier noch einmal die wichtigsten:

österreichweite Brutvogelkartierung mit provisorischen Atlanten, "Mammalia austriaca", "Atlas der Reptilien und Amphibien Österreichs".

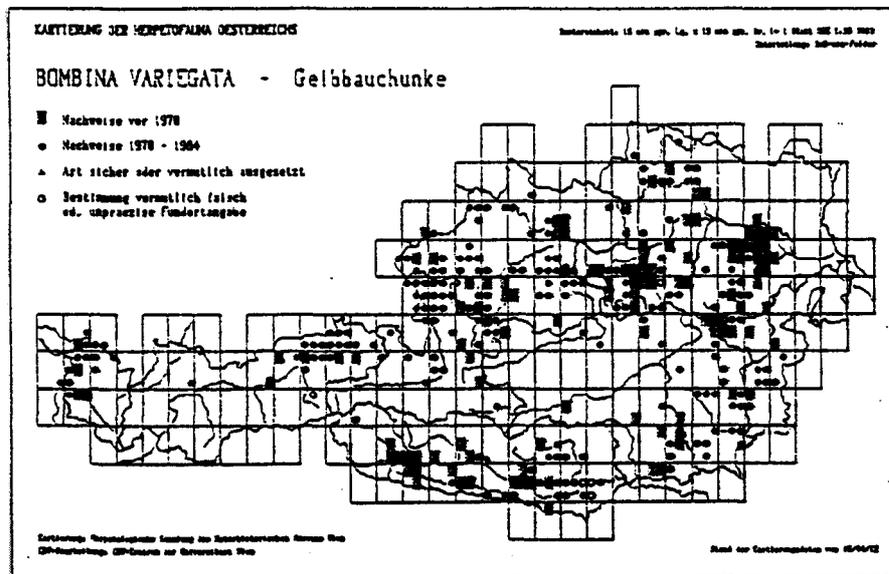


Abb. 4: Verbreitung der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (Quelle: LIEBEL et al., 1987)

Es gibt noch eine Vielzahl an regionalen Bearbeitungen von denen etwa der "Atlas der Brutvögel Oberösterreichs" (mit Roter Liste) (MAYER, 1987), der "Katalog publizierter Verbreitungskarten steirischer Tiere" (GEPP et al., 1988) sowie für Kärnten ein Atlas für Evertebraten (MILDNER, 1982) zu erwähnen sind.

#### 4.2.3. Rechtlich geschützte Arten

Wie in den Naturschutzgesetzen der einzelnen Länder vorgesehen, werden per Verordnung alle freilebenden Tierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterstehen, unter Schutz gestellt. Hierbei werden oft ganze Tiergruppen genannt und dann die Ausnahmen aufgelistet. Wie bei den Pflanzen wird zwischen vollkommen und teilweise geschützten Arten unterschieden.

Aktuelle Verzeichnisse aller in Österreich geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden 1990 von der Akademie der Wissenschaften, Graz, erstellt. (Ein Verzeichnis der rechtlich geschützten Arten befindet sich im Anhang.)

### 4.3. Stand der Erfassung von Biotopen

#### 4.3.1. Einleitung

In allen österreichischen Bundesländern erfolgen Bestrebungen Inventare der ökologisch wertvollen Flächen des jeweiligen Landes zu erstellen. Die methodischen Ansätze und Vorgangsweisen divergieren jedoch zum Teil beträchtlich, daher ist es kaum möglich die Daten länderübergreifend zu vergleichen oder auszuwerten.

Ein Überblick über die in Österreich laufenden Erhebungen wurde vom Umweltbundesamt in den Jahren 1987 und 1989 zusammengestellt (LIEBEL et al., 1987; WRBKA, 1990), siehe Abb. 5.

Darin wurden auch, da die methodischen Ansätze und Vorgangsweisen zum Teil stark divergieren, aufbauend auf internationalen, vor allem bundesdeutschen Erfahrungen, für Österreich bundesweite Rahmenrichtlinien zur weitgehenden Vereinheitlichung der Grundlagenerhebungen von Biotopkartierungen erarbeitet.

## BIOTOPKARTIERUNG IN ÖSTERREICH (STAND DEZEMBER 1989)

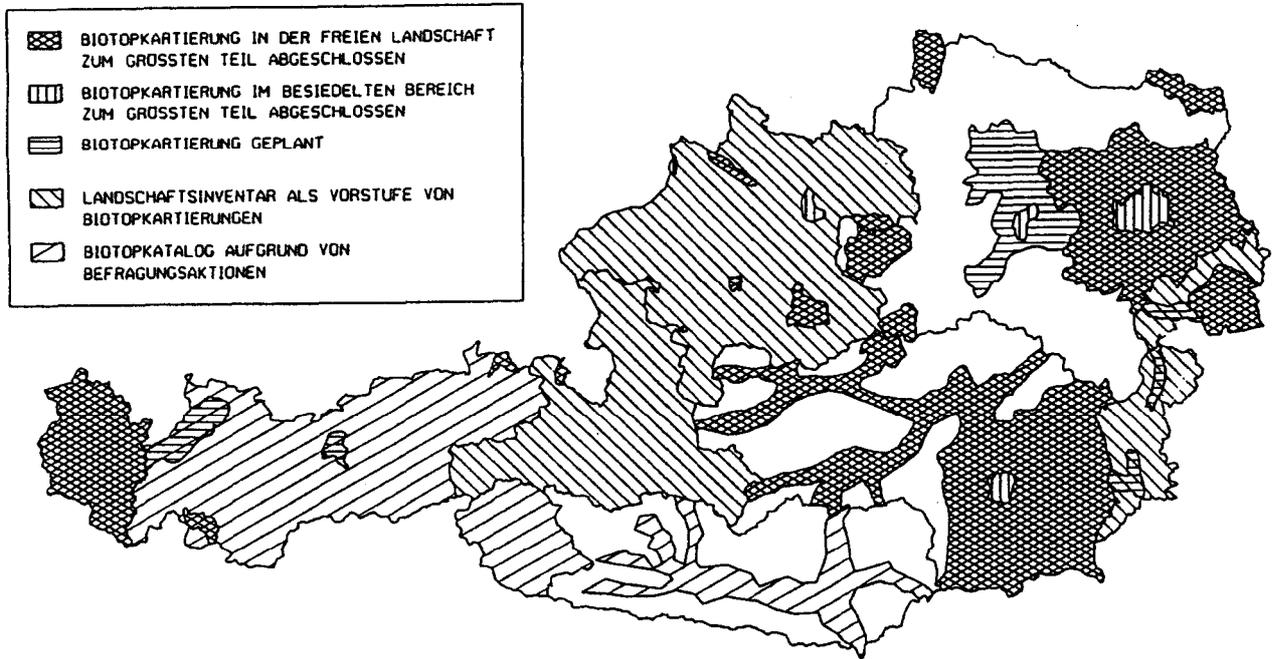


Abb. 5: Biotopkartierung in Österreich  
(Quelle: WRBKA, 1990)

### 4.3.2. Überblick über Biotopkartierungen in Österreich

Vom Vorarlberger Landschaftspflegefonds wurde eine systematische, selektive Biotopkartierung für das gesamte Bundesland in Auftrag gegeben. Unter der Leitung von Univ. Prof. G. Grabherr und Dipl.-Ing. M. Broggi wurde das "Biotopinventar Vorarlberg" im Frühjahr 1989 abgeschlossen und somit erstmals ein landesweiter detaillierter Überblick über die Ausstattung der freien Landschaft mit schützenswerten Biotopen gegeben. Die Grundlage für die systematische Zuordnung der Biotopflächen bildete der Katalog "Lebensräume und Lebensgemeinschaften in Vorarlberg" (GRABHERR u. POLATSCHEK, 1986).

In Niederösterreich wurden im Rahmen der "Kartierung landschaftsökologischer Vorbehaltsflächen in Niederösterreich" in den Jahren 1979 und 1980 in fünf Testgebieten, von denen jedoch nur der kalkalpine Einzugsbereich der Ybbs dem Alpenraum angehört, systematische Biotopkartierungen durchgeführt. In einer zweiten, späteren Phase wurde die Planungsregion "Wien - Umland" kartiert. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden bereits in den niederösterreichischen Raumordnungskataster übernommen, eine Weiterführung der Arbeiten steht jedoch derzeit noch aus.

Vom Umweltbundesamt wurde außerdem in den Jahren 1989 und 1990 eine "Erhebung von landschaftsökologischen Vorrangflächen im niederösterreichischen Zentralraum" durchgeführt (NOWAK et al., 1990). Fünf Testgemeinden - zwei davon im Alpenraum - wurden untersucht. Es wurde ihr Ausstattungsgrad mit ökologisch wertvollen Flächen und die zu erwartenden Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Gründung von St. Pölten als neue Landeshauptstadt erhoben. Zur Zeit wird in diesem Gebiet eine systematische Biotopkartierung im Auftrag des Landes Niederösterreichs durchgeführt.

Die "Biotopkartierung Steiermark" wird seit 1977 ebenfalls nach dem methodischen Vorbild Bayerns durchgeführt. Es liegt eine komplette Kartierung für die Talräume und das Hügelland vor, welche nun durch gezielte Vegetationskartierungen ergänzt wird. Derzeit wird die Biotopkartierung Steiermark einer Revision und EDV-Verarbeitung unterzogen. Hier diente der vom Grazer Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz entwickelte "Katalog naturnaher und extensiv genutzter Biotoptypen für die Steiermark" (ZIMMERMANN, 1981) als Grundlage für die systematische Zuordnung der Biotopflächen. Unabhängig von diesem Projekt wird eine "Erfassung schutzwürdiger Lebensräume freilebender Tiere im Rahmen der Biotopkartierung Steiermark" (GEPP, 1985), also eine faunistische Ergänzungserhebung durchgeführt.

In allen übrigen Bundesländern existieren bislang Vorstufen zu länderweiten Biotopkartierungen, allerdings auch in sehr unterschiedlicher Form. So wurden in Tirol, Oberösterreich und im Burgenland einzelne Gebiete in Angriff genommen und lokale Kartierungen abgeschlossen, die systematische Weiterführung der Arbeiten ist jedoch noch nicht überall sichergestellt.

In Salzburg und Oberösterreich werden als weitere Vorstufe einer landesweiten Biotopkartierung derzeit Landschaftsinventare erarbeitet, die eine systematische Sammlung vorhandener Unterlagen über landschaftsökologisch, floristisch und faunistisch wertvolle Gebiete darstellen: "Salzburger Landschaftsinventar - ökologische und landschaftsästhetische Vorbehaltsflächen" und "Inventar der schützens- und schonenswerten Landschaften und Naturobjekte als Teil des Naturraumkatasters des Oberösterreichischen Raumordnungskatasters". In Salzburg werden im Rahmen des Landschaftsinventars eigene Kataster für Trocken- und Magerstandorten sowie für Moore, Naturwälder, Kleingewässer und Fließgewässer aufgebaut.

In den Ländern Tirol und Kärnten wurden Vorarbeiten zu einer methodischen Biotopkartierung in Form von Befragungsaktionen zur Erhebung der schutzwürdigen Naturobjekte durchgeführt: "Biowert-Katalog des Bundeslandes Tirol" und "Erhebung schützenswürdiger Naturobjekte in Kärnten". Diese sind als Vorstufen zu länderweiten Landschaftsinventaren zu werten. In Tirol wird derzeit eine Biotopkartierung von der Universität Innsbruck durchgeführt; diese wird 1993 abgeschlossen sein. Ferner erfolgen in Kärnten Biotopkartierungen (EDV-mäßige Erfassung aller naturnahen Biotope im Land) durch den Naturwissenschaftlichen Verein für Kärnten.

### **Pilotprojekt: Alpenbiotopkartierung**

Das Umweltbundesamt führte in Zusammenarbeit mit dem Bayrischen Landesamt für Umweltschutz und dem Amt der Salzburger Landesregierung ein staatenübergreifendes Pilotprojekt durch: im österreichisch-bayrischen Grenzgebiet der Salzburger Kalkhochalpen wurde, im Hinblick auf die Bedeutung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer international verbindlichen Alpenkonvention eine methodisch und systematisch abgestimmte Alpenbiotopkartierung durchgeführt.

#### **4.3.3. Rote Listen - Verzeichnisse schutzwürdiger Biotope**

Eine mit der Roten Liste gefährdeter Pflanzen vergleichbare Rote Liste gefährdeter Biotope existiert in Österreich noch nicht. Es wurde jedoch ein Katalog, "Biotoptypen in Österreich" (HOLZNER et al., 1989), vom Botanischen Institut der Universität für Bodenkultur in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt erstellt.

In auch für Laien verständlicher Sprache wurde eine auf der Vegetation basierende Beschreibung der in Österreich verbreiteten Biotopkomplexe (z.B. Moorlandschaft, Bauernwald) gegeben, und als eigener Punkt jeweils der Gefährungsgrad, sowie die Hauptursachen der Gefährdung angegeben. Das Ziel der Arbeit war ein allgemein verständlicher und ausbaufähiger Katalog, der die Grundlage für eine "Rote Liste gefährdeter Biotope Österreichs" bilden könnte.

Für Salzburg existiert ein ähnliches Werk: "Gefährdete Biotoptypen und Pflanzengesellschaften im Land Salzburg" (WITTMANN u. STROBL, 1990). Diese Übersicht wurde vom botanischen Institut der Universität Salzburg erarbeitet, es wurden und ebenfalls Gefährungsgrade berücksichtigt.

Als wichtige Verzeichnisse schutzwürdiger Biotoptypen seien weiters erwähnt:

- "Österreichischer Moorschutzkatalog" (STEINER, 1982), wurde 1989 neu bearbeitet, stellt ein Inventar der österreichischen Moore und Moorkomplexe dar. Für jedes aufgenommene Moor existieren Formblätter mit einer Beschreibung, zudem wurden Bewertungen nach lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung gegeben. Kartographische Darstellungen erfolgten auf der Österreichkarte im Maßstab 1 : 50.000. Sämtliche Daten sind in der Moordatenbank des Umweltbundesamtes abrufbar.

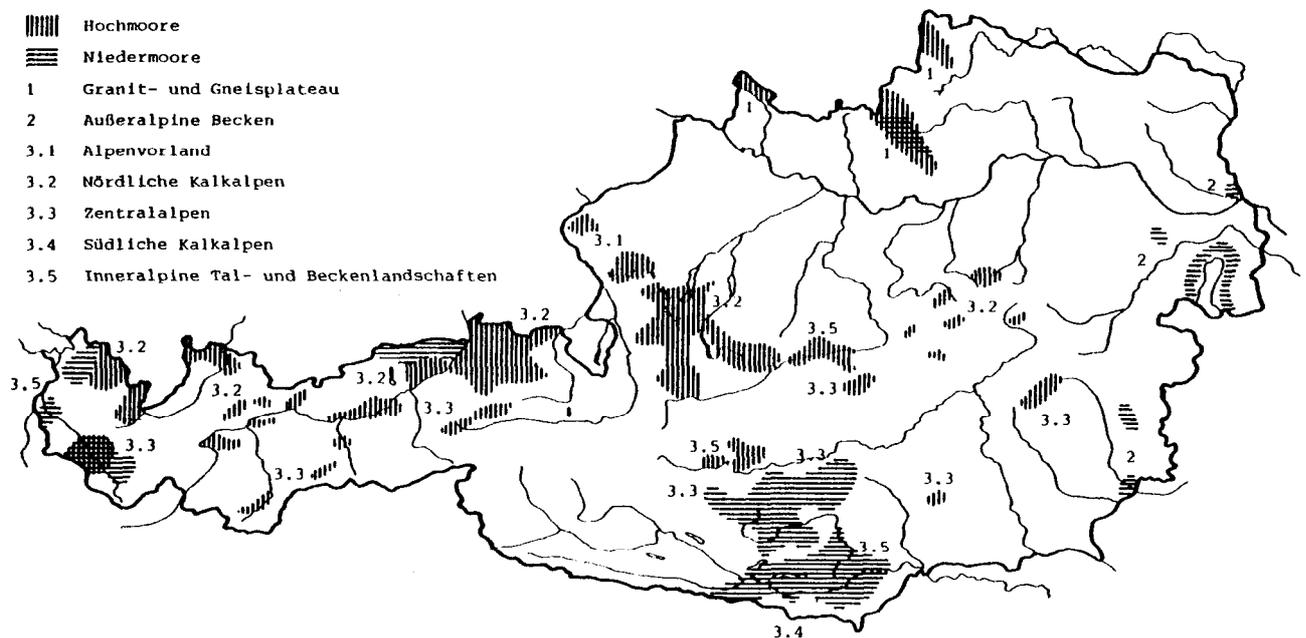


Abb. 6: Regionen mit gehäuftem Moorvorkommen  
(Quelle: KUMPFMÜLLER et al., 1989)

- "Österreichischer Trockenrasenkatalog" (HOLZNER et al., 1986), gibt einen Überblick über noch vorhandene Trockenrasenbestände. Neben der Erstellung einer genauen Artenliste, die für jeden erhobenen Trockenrasenkomplex vorliegt, wurden auch die Schutzwürdigkeit und Gefährdung mitberücksichtigt. Der Katalog ist für den Osten Österreichs noch halbwegs vollständig, die Erhebungen im Alpenraum sind jedoch stark ergänzungsbedürftig.

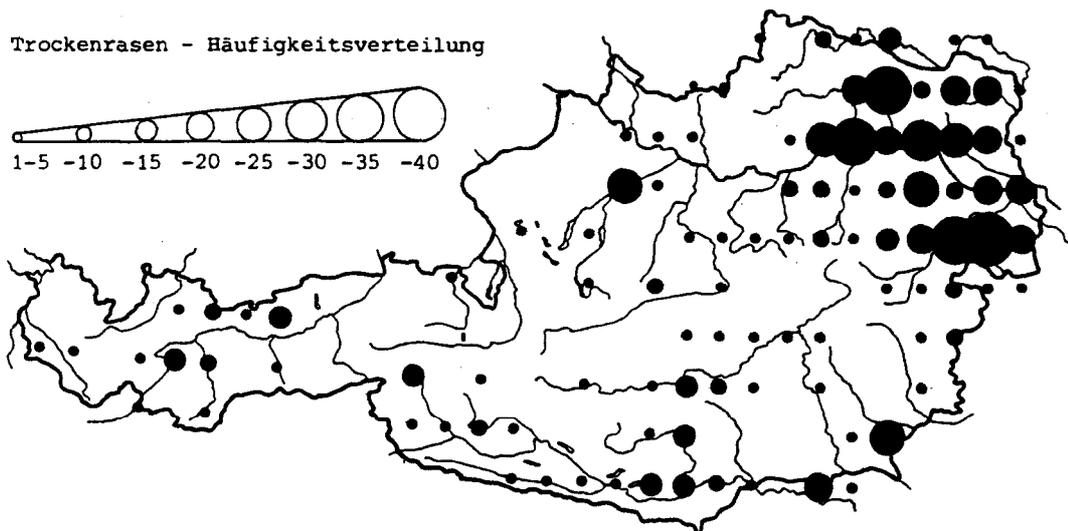


Abb. 7: Trockenrasen in Österreich  
(Quelle: KUMPFMÜLLER et al., 1989)

- "Naturwaldreservate in Österreich - Stand und neu aufgenommene Flächen" (ZUKRIGL, 1990): ein Katalog der in Österreich eingerichteten Naturwaldreservate mit einer allgemeinen und vegetationskundlichen Beschreibung und Zustandsbewertung. Darüberhinaus werden die Bedeutung von Naturwaldzellen sowohl für Forschung als auch Naturschutz behandelt und wünschenswerte Maßnahmen angeführt.
- Naturwaldreservate in Salzburg - Ein systematisches Reservatenetz ist im Aufbau, welches gegenwärtig acht demnächst neun) Reservate enthält, die nach einer detaillierten interdisziplinären Forschung wissenschaftlich bearbeitet werden. Die Ergebnisse werden in der Reihe "Naturwaldforschung in Salzburg" veröffentlicht.

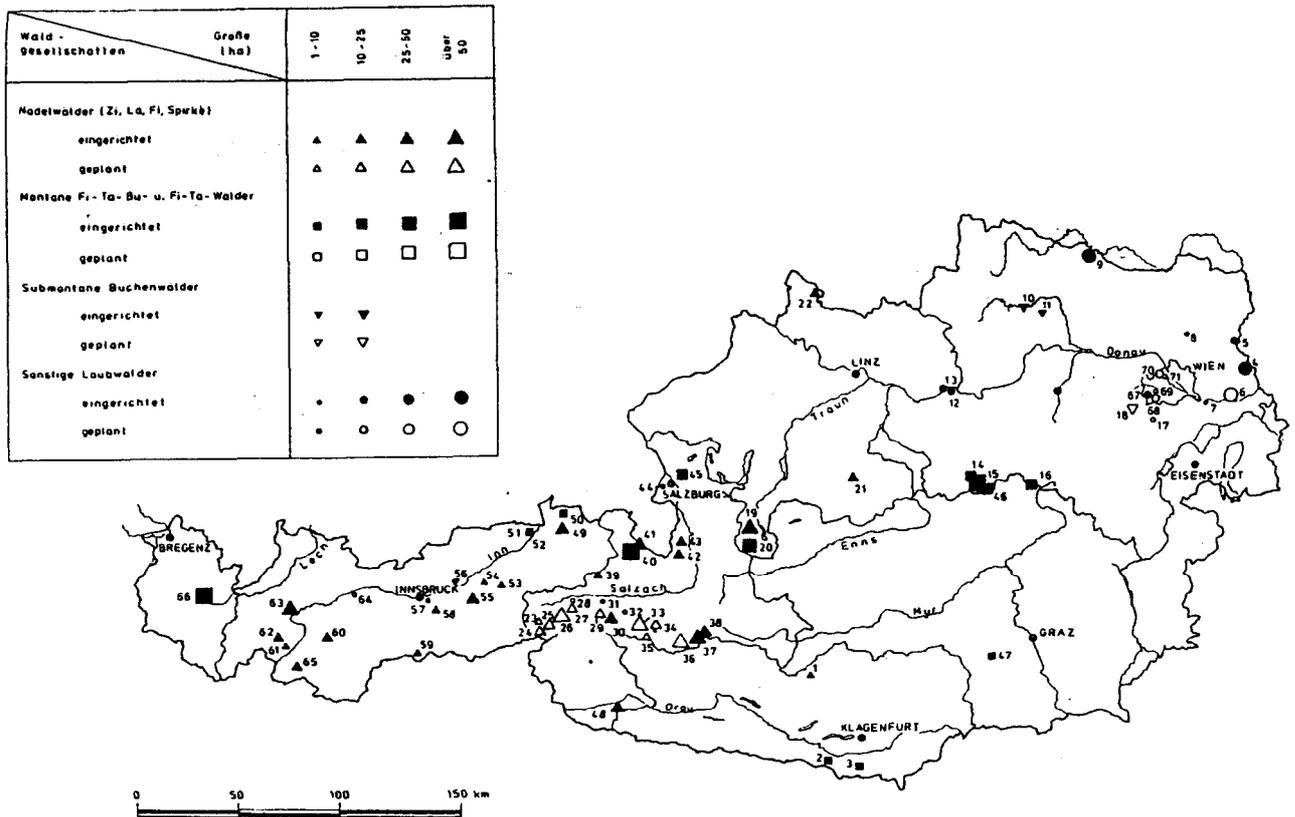


Abb. 8: Naturwaldreservate in Österreich  
(Quelle: ZUKRIGL, 1990)

- Katalog naturnaher und extensiv genutzter Biotoptypen für die Steiermark (exkl. subalpine Stufe)" (ZIMMERMANN, 1981)
- "Lebensräume und Lebensgemeinschaften in Vorarlberg" (GRABHERR u. POLATSCHKE, 1986)
- "Alpkataster": in den Jahren 1950 bis 1952 wurde von den Finanzlandesdirektionen eine bundeseinheitliche Zählung aller Almen durchgeführt. Die erhobenen Daten wurden im "Alpkataster" zusammengefaßt, sie geben Aufschluß über Besitzverhältnisse, Lage, Bewirtschaftung, natürliche Ausstattung der Almen. Im Jahre 1986 führte das Österreichische Statistische Zentralamt eine Neuerhebung durch (ÖSTAT, 1986).

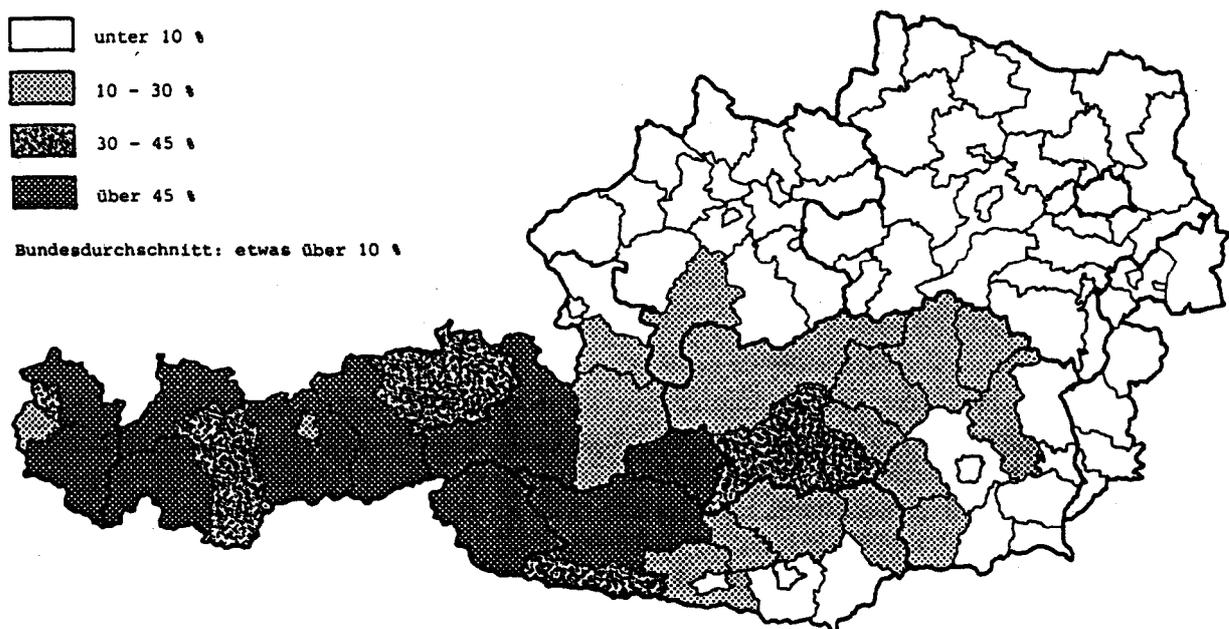


Abb. 9: Anteil der bewirtschafteten Almfläche 1986 an der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche 1986 auf der Basis der politischen Bezirke  
(Quelle: KUMPFMÜLLER et al., 1989)

#### 4.4. Zur Situation des Wasserhaushaltes - landschaftsökologische Bestandsaufnahmen

##### 4.4.1. Einleitung

Österreich ist ein wasserreiches Land. Die Niederschläge sind allerdings über das Bundesgebiet recht ungleichmäßig verteilt. Die Gebirgszüge der Alpen führen vor allem an der Nordseite zu einer Verstärkung der Regenfälle. Die Hochlagen der Alpen erhalten reichliche Niederschläge von etwa 2500 mm im Jahresdurchschnitt, in den Flachlandschaften sinken sie bis etwa 500 mm.

Ein deutliches West - Ostgefälle ist ebenfalls zu beobachten, so erhält Niederösterreich nur etwa die Hälfte der Niederschläge Vorarlbergs.

Die Niederschläge fallen nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich sehr unregelmäßig, das Maximum ist auf die Sommermonate Juni, Juli und August konzentriert. Die österreichische Wasserbilanz ist, wenn man von mehr oder weniger starken jährlichen Schwankungen absieht, ziemlich ausgeglichen. Es gleichen sich also die mittleren jährlichen Niederschlagsmengen und die gesamten Abfluß- und Verdunstungsmengen in etwa aus.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität haben, wie in anderen industrialisierten Ländern, auch in Österreich, in den letzten Jahren die Diskussion um die vorrangige Bedeutung naturbelassener, also auch regenerationsfähiger Gewässer und Einzugsbereiche verstärkt.

Den Schutz des Mediums "Wasser" regelt das österreichische Wasserrechtsgesetz (BGBl. 215/1959 in der Fassung von BGBl. 252/1990). Hingegen ist der Schutz der an den Wasserkörper angrenzenden Uferzonen und Überschwemmungsbereiche in den Naturschutzgesetzen mancher Länder geregelt.

#### 4.4.2. Fließgewässer

Österreich verfügt über ca. 100.000 km Fließgewässer und etwa 9.000 stehende Gewässer. Die meisten noch naturbelassenen Gewässer befinden sich im Hochgebirge und auch diese sind zunehmend u.a. durch Wasserkraftnutzungen gefährdet.

Beim Versuch einen Gesamtüberblick über den tatsächlichen Grad der Verbauung der österreichischen Fließgewässer und über das verbliebene Potential an naturnahen Flußlandschaften zu erhalten (Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, 1987) wurde festgestellt:

- Naturnahe und naturbelassene Fließstrecken befinden sich vor allem in den höheren Lagen der Gebirgskerne (Karwendel, Hochschwab, Hohe und Niedere Tauern). Störfaktoren sind in den alpinen Regionen vorwiegend die Wildfluß- und Wildbachverbauung, sowie die Errichtung von Großspeichern im Zentralalpenraum mit den damit einhergehenden Eingriffen in die Einzugsgebiete der Fließgewässer.
- Bei der Beurteilung alpiner Gewässer ist besonders die Situation der Einzugsgebiete (Forste, Schutzwälder), sowie der Nutzungsdruck durch Fremdenverkehr anzuführen (Standortsdegradation im Bereich der Pisten).
- In den inneralpinen Talböden (z.B. Lech, Lesach, Enns), wo der Nutzungsdruck sehr hoch ist, sind wenige naturnahe Flußstrecken verblieben.
- Die Flüsse des Voralpenraumes sind weitgehend ausgebaut, allerdings existieren an den Oberläufen der Vorlandflüsse noch eindrucksvolle, naturnahe Fließstrecken (Reichramingbach - Hintergebirge).

Es werden in einigen österreichischen Bundesländern landschafts-ökologische Erhebungen an Fließgewässern durchgeführt, jedoch sind die angewandten Kartierungs- und Bewertungsmethoden zum Teil recht unterschiedlich. Seitens der Bundesministerien Land- und Forstwirtschaft sowie Umwelt, Jugend und Familie bestehen Bestrebungen österreichweit gültige Methoden zur Erfassung der biologisch-ökologischen Beschaffenheit von Gewässern zu erarbeiten. Längerfristig soll eine einheitliche Bestandsaufnahme der wichtigsten naturnahen Fließgewässerabschnitte Österreichs erfolgen.

In Anlehnung an die in Oberösterreich erarbeiteten Kriterien wurde 1984 auch in Kärnten damit begonnen, über die Gewässergüte hinaus, den ökologischen Zustand der Fließgewässer zu erheben. Das Ziel dieser Erhebung ist eine "Karte des Fließgewässerzustandes" des Bundeslandes Kärnten.

In Niederösterreich wurde 1979 ein genereller Überblick über den ökologischen und landschaftlichen Zustand der wichtigsten Flüsse erarbeitet. Die Erfassung ökologisch relevanter Faktoren und Bewertungskriterien als Planungsgrundlagen für die Raumplanung standen dabei im Vordergrund (SPIEGLER, 1979).

In Oberösterreich werden in einer großflächigen Bestandsaufnahme der Flüsse und Bäche, als Beurteilungsgrundlage für künftige Schutzwasserbauten und Gewässerpflegemaßnahmen, ökomorphologische Gewässerbewertungen sowie Gewässerzustandskartierungen vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durchgeführt (WERTH, 1987). Die Kartierungsergebnisse liegen hier auch in Form von Gewässerzustandskarten im Maßstab 1:50.000 vor.

In Salzburg wurde in den Jahren 1982 - 1989 im Auftrag der Salzburger Landesregierung vom Institut für Ökologie im Haus der Natur eine erste Erhebung der Fließgewässer im gesamten Bundesland begonnen (PATZNER et al., 1985). Bisläng wurden 1500 km Fließstrecken kartiert, dabei wurden sowohl der ökologische Zustand untersucht, als auch der landschaftliche Wert der Bäche aufgezeigt. In Zusammenschau der ökologischen und landschaftlichen Bewertung wird schließlich der gesamte Bachlauf einer von drei Bewertungskategorien zugeordnet. Die Arbeiten werden im Rahmen bzw. ergänzend zur Biotopkartierung weitergeführt. Der Fließgewässerkataster wird, ebenso wie Kleingewässer und Schutzgebiete in das landesweite Geo-Informationssystem "SAGIS" aufgenommen.

In der Steiermark wurden in den Jahren 1984 - 1986 im Auftrag der steiermärkischen Landesregierung mehrere hundert Kilometer Bachläufe in den Gebirgsregionen untersucht. Weitere Erhebungen sind im Zuge der Fließgewässerkartierung der Steiermark im Gange. Weiters ist eine 1981 im Auftrag der Steirischen Landesregierung durchgeführte Kartierung der steirischen Auwälder zu erwähnen. (OTTO, 1981)

Das Land Tirol führt derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Regionalstudie im Lechtal betreffend einem der letzten mitteleuropäischen Wildflüsse durch. Dieser soll auch als biogenetisches Reservat ausgewiesen werden.

In Vorarlberg läuft derzeit im Auftrag der Landesregierung ein Pilotprojekt an der Dornbirner Ache und ihrem gesamten Einzugsgebiet: an Hand von limnologischen, vegetationsökologischen und wasserbaulichen Untersuchungen soll ein ökologisches Leitbild des Gewässers erarbeitet werden. Auf längere Sicht ist eine Inventarisierung aller Vorarlberger Fließgewässer geplant.

Die einzige bundesweite Bestandsaufnahme stellt das Projekt "Auengewässer als Ökozellen, Flußaltarme, Altwässer und sonstige Auen - Stillgewässer Österreichs, Bestand, Ökologie und Schutz" (GEPP et al., 1986) dar. Es gibt eine österreichweite Übersicht über das Vorkommen von Auen und Begleitgewässern, sowie eine ökologische Zustandsbeurteilung derselben und führt generelle Schutz- bzw. Reaktivierungsmöglichkeiten an. Im österreichischen Alpenraum befinden sich schutzwürdige Auwaldreste vor allem in den inneralpinen Talböden (z.B. Inntal, Ennstal) und Beckenlandschaften (Klagenfurter Becken).

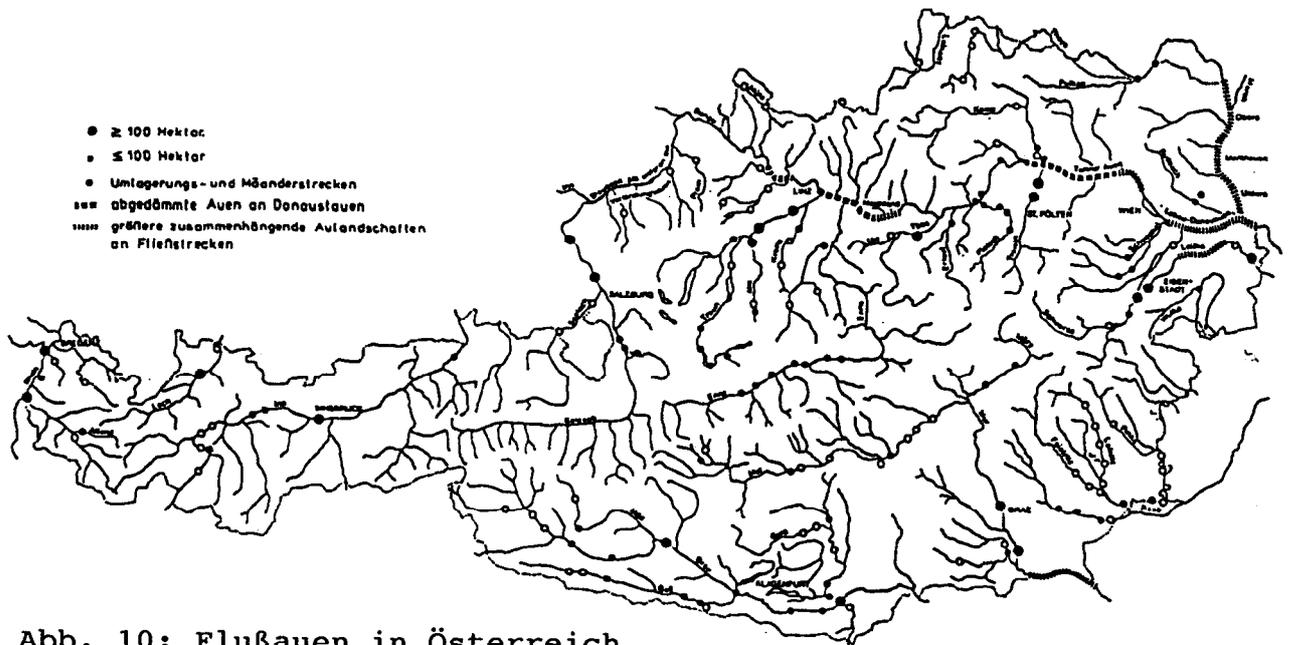


Abb. 10: Flußauen in Österreich  
(Quelle: LAZOWSKY, 1989)

#### 4.4.3. Stehende Gewässer

Bezüglich Österreichs Stillgewässer kann man sagen, daß hier die wesentlichsten Probleme durch die zunehmende Eutrophierung infolge diffuser Stoffeinträge aus der Luft, der Land- und Forstwirtschaft und dem Siedlungsbereich entstehen. Es konnten zwar in den vergangenen Jahren fast alle bekannten Badeseen durch Ringleitungen von Abwässern befreit werden, dafür bedingen die zunehmenden Luftverunreinigungen, eine, vor allem bei den Seen der Zentralalpen beobachtete, zum Teil extreme Versäuerung. Der Tourismus und damit verbundene Aufschließungsmaßnahmen stellen einen weiteren Störfaktor dar. Sie beeinträchtigen besonders naturnahe, ökologisch sensible Uferbereiche.

Gezielte landschaftsökologische Erhebungen an Stillgewässern wurden bislang nur auf lokaler bzw. regionaler Ebene durchgeführt. In Salzburg wurde etwa eine umfangreiche Studie, das "Projekt Vorlandseen" (Amt der Salzburger Landesregierung, 1986) von der Landesregierung in Auftrag gegeben. Es wurden im Bereich des Wallersees, der Trumerseen sowie ihrer Einzugsgebiete detaillierte fachliche Untersuchungen zu wasserwirtschaftlichen, geographischen, ökologischen und raumplanerischen Fragen durchgeführt, besonders im Hinblick auf die ökologische Entwicklung und die Folgen menschlicher Eingriffe.

Eine Auswertung der Mittwinterzählungen 1970 - 1983 der österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde gibt einen österreichweiten Überblick über die für überwinternde Wasservögel bedeutendsten Gewässer (Seen, Stauseen und Flußabschnitte). Diese im Hinblick auf Österreichs Unterzeichnung der RAMSAR-Konvention (Schutz der Feuchtlebensräume von internationaler Bedeutung für Wat- und Wasservögel) wichtige Studie, geht auf zumindest einen ökologisch wichtigen Aspekt der beschriebenen Gewässer ein. (AUBRECHT u. BÖCK, 1985)

Gezielte Inventarisierungen wurden mit Bedacht auf die landschaftsökologische Wertigkeit und Schutzwürdigkeit bislang für Kleingewässer (Tümpel, Teiche) in Salzburg und im Rahmen der herpetologischen Erhebung in der Steiermark durchgeführt. Die steirischen Erhebungsbögen wurden vom Österreichischen Naturschutzbund übernommen und an alle Landesgruppen verteilt, sodaß ähnliche Erhebungen österreichweit im Laufen sind. In Salzburg wird nicht nur die Schutzwürdigkeit von Kleingewässern erhoben, sondern auch ein Programm zur privatrechtlichen Sicherung von Kleingewässern realisiert. Ein Verzeichnis der privatrechtlich oder hoheitlich (geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal) geschützten Tümpel kann aufgrund der mittlerweile erfolgten EDV-mäßigen Erfassung jederzeit abgerufen werden.

Da die erhobenen Tümpel in Salzburg auch im Rahmen des geographischen Informationssystems SAGIS erfaßt werden, kann für das Bundesland eine listenmäßige oder graphische Darstellung erfolgen, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, daß gegenwärtig primär das Alpenvorland und die Tallandschaften erhoben wurden.

Einige der ökologisch wertvollen Gewässer Österreichs sind in den Bundesländern bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, ein eigenes Verzeichnis existiert jedoch nicht.

#### 4.4.4. Grundwasser

Die Wasserversorgung Österreichs beruht zu 99 % auf der Nutzung von Quell- und Grundwasser.

Die Gletscherflächen der österreichischen Alpen stellen mit 1.142,5 km<sup>2</sup> (Gletschervermessung und Gesamtbefliegung 1969) eine mächtige Wasserreserve dar. Nicht nur als Rücklagen während Trockenperioden sondern auch als Trinkwasserreservoirs sind sie von unschätzbarem volkswirtschaftlichen Wert.

Die in den letzten Jahren zunehmende Kontaminierung mit schwer-abbaubaren Stoffen (Nitrate, chlorierte Kohlenwasserstoffe etc.) aus Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, sowie die regional übermäßigen Wasserentnahmen, welche zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen, stellen große Probleme bei der Sicherung der Trinkwasserversorgung dar. Die Gefährdungen der Quellregionen gehen vor allem von der zunehmenden Luftverschmutzung und der durch den Massentourismus verursachten Verunreinigung aus.

Seit Jahren wird von verschiedenen Fachstellen an der Grundwassererkundung gearbeitet: An etwa 2100 Meßstellen des Hydrographischen Dienstes werden etwa 60 % der Grundwasservorkommen beobachtet.

Die Rechtsgrundlagen für den Grundwasserschutz sind im Wasserrechtsgesetz (BGBl.215/1959 i.d.F.von BGBl.252/1990), welches die Einrichtung von Schutz- und Schongebieten, sowie den Erlaß von Rahmenverfügungen vorsieht, verankert. Die meist kleinflächigen Schutzgebiete weisen die weitreichendsten Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung des Geländes auf. Sie sind vornehmlich im Bereich oder Einzugsgebiet von Trinkwasserförderanlagen ausgewiesen. Flächenmäßig bedeutender, jedoch mit weit geringerer Wirksamkeit sind Grundwasserschongebiete; sie dienen dem Schutz der Einzugsbereiche von Wasservorkommen. Maßnahmen, die das Wasservorkommen qualitativ oder quantitativ beeinflussen können, sind anzeige- oder bewilligungspflichtig. Eine Kombination von Schongebieten und wasserrechtlichen Rahmenverfügungen ist üblich.

Es ist möglich solche Flächen auch als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete einzurichten, wie etwa die Rax und der Schneeberg in Niederösterreich (Grundwasser-, Quell-, Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet).

Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen können nach dem Forstgesetz auch Wälder in Bann gelegt werden.

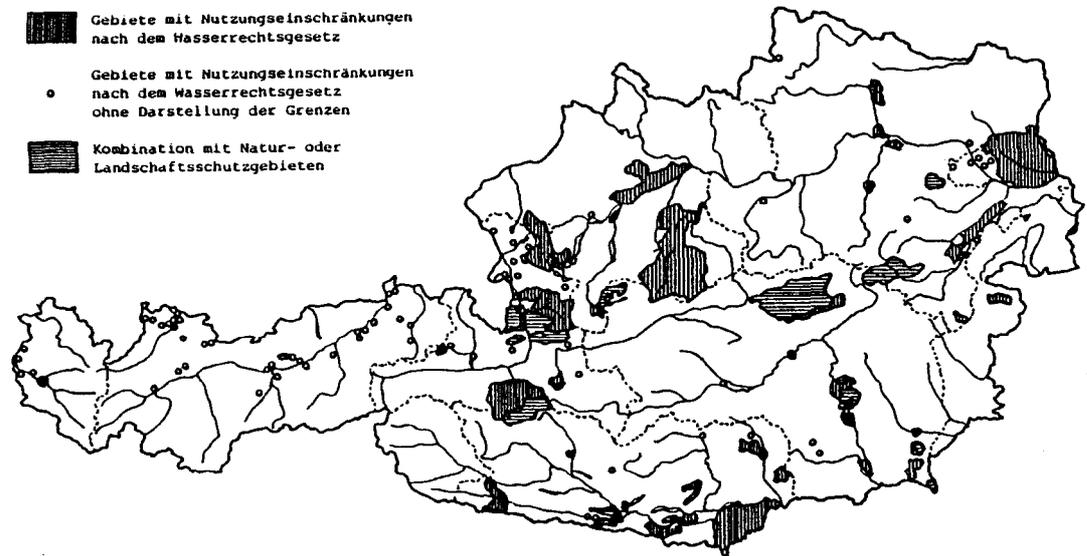


Abb. 11: Wasserschutzgebiete in Österreich  
(Quelle: KATZMANN et al., 1989)

Vom Institut für Geographie der Universität Innsbruck wurde auf Basis der Gesamtbefliegung der österreichischen Gletscher (1969) der "Österreichische Gletscherkataster" eingerichtet und laufend weitergeführt. Er gibt Aufschluß über Lage, Ausdehnung und Haushaltsbilanz der Gletscher.

Anhand dieser Daten sowie eigener Erhebungen wurden vom Österreichischen Alpenverein ein Österreichisches Gletscher- sowie ein Gletscherbachinventar vorgelegt (ÖAV, 1988).

## 5. STAND DER ERFASSUNG VON LANDSCHAFTEN

Im Kapitel 4.3 "Stand der Erfassung von Biotopen" wurde bereits darauf hingewiesen, daß Biotopkartierungen in den einzelnen Bundesländern mit z.T. divergierenden Methoden und auch in verschiedenem Ausmaß erfolgt sind.

Um einen Überblick über den aktuellen Zustand österreichischer Kulturlandschaften zu erhalten, wurde vom Umweltbundesamt eine Studie in Auftrag gegeben. In dieser Pilotstudie wurden zehn ausgewählte Testgebiete, in denen der landschaftlichen Vielfalt Österreichs Rechnung getragen wurde, untersucht.

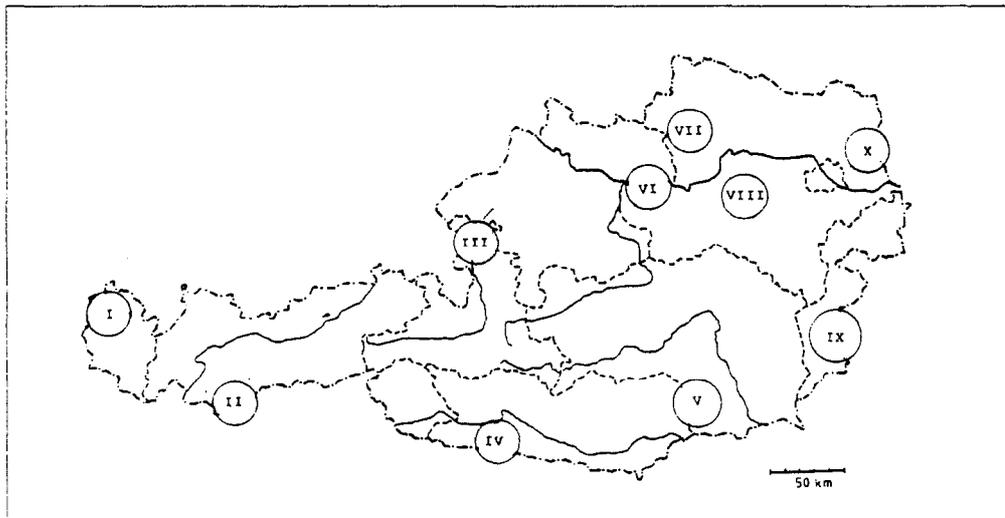


Abb. 12: Lage der Testgebiete im Bundesgebiet  
(Quelle: FINK et al., 1989)

Die methodischen Grundlagen der Erhebung entstammen dem Methodeninventar der Geographie, Landschaftsplanung und der Vegetationsökologie. Neben einer umfangreichen Literatur- und Kartenauswertung war die Ermittlung von Kulturlandschaftsrohtypen das Hauptziel der Vorarbeiten zur eigentlichen Geländeerhebung. Diese Rohtypen wurden einerseits durch ein objektives Stichprobenverfahren, andererseits durch kulturgeographische Abgrenzung entwickelt. Im Zuge der während einer Vegetationsperiode durchgeführten Feldarbeit wurden die zehn Testgebiete, deren Gesamtfläche etwa 1 % des Bundesgebietes entspricht, kartiert und dabei die wichtigsten Kenndaten bezüglich Morphologie und Landnutzung, sowie von Art und Zustand der Vegetation aufgenommen.

Die Auswertung der angefallenen Daten erfolgte über EDV. Neben Kartendarstellungen, Dendrogrammen und Landschaftsprofilen vermitteln Vegetationstabellen und vor allem standardisierte Kurztex-te über die ermittelten Kulturlandschaftstypen einen Eindruck über den Zustand der Testgebiete.

Insgesamt konnten in den Testgebieten 52 Kulturlandschaftstypen unterschieden werden, deren Abgrenzung auch kartographisch festgelegt und in 14 Typenkarten dargestellt wurde. Die unterschiedlich starken Beziehungen und Ähnlichkeiten der aufgestellten Kulturlandschaftstypen zueinander, fanden in funktioneller und damit mittelbar auch in ökologischer Hinsicht, ihren Niederschlag in der Zusammenfassung zu Kulturlandschaftstypenreihen und -gruppen. Diese stellen den Versuch einer Zusammenschau des Einflusses von Landnutzungssystem und Bewirtschaftungsintensität auf den ökologischen und physiognomischen Inhalt ähnlicher Kulturlandschaften dar.

Neben der Beschreibung und Abgrenzung von Raumtypen kam der Erfassung von Landschaftselementen eine zentrale Bedeutung zu. Als "Kulturlandschaftselemente" wurden, in Anlehnung an richtungsweisende Arbeiten deutscher Autoren, jene Strukturen bezeichnet, die einen Landschaftstyp optisch und funktionell prägen. Allerdings wurden darunter auch jene Flächen subsumiert, die gewissermaßen das Grundgerüst der jeweiligen Kulturlandschaft bilden, etwa agrarische Nutzflächen, Wälder und Forste, Siedlungs- und Industriegebiete aber auch alpines Fels- und Eisgelände.

Die Auswertung der aufgenommenen Landschaftselemente ergab, unter besonderer Beachtung des pflanzensoziologischen Aufnahmematerials, eine Zusammenfassung zu Elementreihen und -gruppen. Der Gliederung liegt eine Abschätzung des Natürlichkeitsgrades bzw. des Grades menschlicher Beeinflussung zugrunde. Das Vorkommen und die Anzahl gewisser Kulturlandschaftselemente vermag Aufschluß über den Grad der Natürlichkeit oder Naturferne bestimmter Kulturlandschaften zu geben.

Den Kern der "Kartierung ausgewählter Kulturlandschaften Österreichs" bilden also jene kleinsten durch einheitliche Naturgegebenheiten und Nutzung geprägte Landschaftseinheiten, die als "Kulturlandschaftstypen" bezeichnet wurden. Jene sollten es auch sein, die planerische Einheiten, in Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, die Grundlagen, für einheitliche Planungskonzepte und notwendige Maßnahmen bilden.

Problemkataloge samt dazugehöriger ökologischer Optimierungskonzepte wurden nicht erstellt, war es doch die Aufgabe dieser Pilotstudie Methoden für längerfristig laufende Kartierungen zu erarbeiten.

## 6. ARTENHILFSSMASSNAHMEN IN ÖSTERREICH

### 6.1. Einleitung - Rechtliche Situation

Der Artenschutz hat sich in Österreich aus frühmittelalterlichen jagdlich und fischereilich bedingten Privilegien heraus entwickelt: einzelne Tierarten wurden durch Bannlegung geschützt, die freie Zueignung wurde zugunsten der Landesherren eingeschränkt.

Die ersten nicht wirtschaftlich motivierten gesetzlichen Maßnahmen zum Artenschutz betrafen die Alpenblumen, allen voran das Edelweiß und die Vögel: in Niederösterreich wurden 1869 durch ein Landesgesetz alle "nicht schädlichen" wildlebenden Vögel, ihre Gelege und Jungtiere geschützt.

Mit der Gründung des Österreichischen Naturschutzbundes (1913) wurde eine systematische Durchsetzung des Schutzes gefährdeter Arten eingeleitet. Im Vordergrund stand anfangs insbesondere der Schutz der Alpenflora.

Seit 1924 wurden umfassende landesgesetzliche Regelungen für den Naturschutz in fast allen österreichischen Bundesländern getroffen. Dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurde dabei wesentliche Bedeutung beigemessen.

In allen heutigen Landesnaturschutzgesetzen sind sowohl der Arten- als auch der Gebietsschutz geregelt. Jene Tierarten, die nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, unterliegen den Jagd- und Fischereigesetzen der Länder, in denen unter anderem auch die Schonzeiten geregelt sind. So sind beispielsweise einzelne Tierarten, die als "Wild" gelten ganzjährig geschont.

Die Naturschutzgesetze sehen für den Schutz freilebender Arten unterschiedliche Intensitäten vor:

- **gänzlicher Schutz:** jegliche Verfolgung und Aneignung ist ausnahmslos verboten.
- **teilweiser Schutz:** (bzw. durch spezifische Ausnahmen vom gänzlichen Schutz ausgenommen):
  - \* zeitlich begrenzt (vom...bis...)
  - \* Stückbegrenzung
  - \* einzelne Entwicklungsstadien
  - \* Massenfang verboten
  - \* Verbot bestimmter Fangmethoden
  - \* Handelsverbot usw.

Um den Aufsichtsorganen die Arbeit zu erleichtern, wurden mitunter Artgruppen pauschal unter Schutz gestellt (z.B. alle Tagfalter außer Weißflügelige Weißlinge).

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind gestattet:

- aus wissenschaftlichen Gründen
- im Rahmen von Artenschutzprogrammen
- aus volkswirtschaftlichen Gründen (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung).

Weiters ist Österreich einigen internationalen Artenschutzabkommen beigetreten:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl. 188/1982 und BGBl. 422/1984)
- Berner Konvention (BGBl. 372/1983)

Die Umsetzung und Durchführung dieser Abkommen obliegt in weiterer Folge den Bundesländern.

## 6.2. Artenschutzprogramme in Österreich

Die sprunghafte Entwicklung von Artenschutzprogrammen Anfang der siebziger Jahre ist auf das Engagement naturschutzorientierter Vereine und Einzelinitiativen zurückzuführen. Eine systematische Förderung von Seiten der Bundesländer begann in den achtziger Jahren.

Ein Überblick über die in Österreich laufenden Artenschutzprogramme, sowie die mit der Durchführung befaßten Institutionen wurde von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Graz, zusammengestellt (GEPP, 1991). Als Artenschutzprogramme werden Wiedereinbürgerungen, Bestandsstützungen und -kontrollen, Nist- und Futterhilfen, artspezifische Biotopschutz und -pflege-maßnahmen, Schadenersatzzahlungen, Nachzucht, Arterhaltung in Zoologischen und Botanischen Gärten, Genbanken sowie Artenschutzforschung, sofern sie heimische und gefährdete Arten betreffen, verstanden.

Ein bundesweites Artenschutzprogramm im Sinne einer Gesamtkoordination des Artenschutzes auf Länder- und Bundesebene existiert in Österreich derzeit nicht.

In Österreich beschäftigen sich 97 Institutionen mit Artenschutzprogrammen: es sind dies staatlich geförderte Forschungseinrichtungen und Dokumentationsstellen, bundesweit tätige Naturschutzorganisationen, Zoologische und Botanische Gärten, private Forschungsstellen und Initiativgruppen. Forschungseinrichtungen, die sich ausschließlich mit der Artengefährdung und mit Artenschutzprogrammen beschäftigen, gibt es jedoch derzeit in Österreich nicht.

Im Zuge der Erhebung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wurden 95 zoologische sowie 28 botanische Artenschutzprogramme, unter Nennung der geförderten Arten und der praktizierten Methoden aufgezählt.

Im folgenden werden einige Projekte, die für den Alpenraum von Bedeutung sind, angeführt. Die internationale Zusammenarbeit ist vor allem bei grenzüberschreitenden Projekten gegeben:

- **Luchs:** Wiedereinbürgerung ab 1977 (Steir. und Kärntner Jägerschaft) in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen, Institut für Wilbiologie und Jagdkunde sowie grenzüberschreitend mit dem Bund Naturschutz in Bayern.
- **Bartgeier:** Nachzucht; Alpenzoo Innsbruck und Zoologische Gesellschaft Frankfurt, IUCN, WWF, Salzburger Nationalparkverwaltung, Institut für Parasitologie und Allgemeine Zoologie Wien.
- **Braunbär:** Wiedereinbürgerung; Ötscher Gebiet (Niederösterreich), WWF.
- **Biber:** Errichtung mehrerer Kolonien an Salzach und Inn (Österr. Naturschutzbund sowie Bund Naturschutz in Bayern).
- **Rotsterniges Blaukehlchen:** Errichtung des Naturschutzgebietes "Hundsfeldmoor" (Salzburg) zur Erhaltung des Lebensraumes; Förderung durch WWF.
- **Mornellregenpfeifer:** Vogelschutzgebiet in den Seetaler Alpen (Steiermark); Forschungsstätte "Blasius Hanf".
- **Steinadler, Uhu, Fledermaus, Weißstorch und Wanderfalke:** Projekte zur Bestandssicherung (Steiermark); Forschungsstation "Blasius Hanf" am Furtnerteich, AG Wanderfalkenschutz Österreich.
- **Nistkastenaktionen in baumhöhlenarmen Forsten, z.B. in SO-Kärnten:** 12.000 Nistkästen.
- **Sicherung der Iris- und Narzissenwiesen im Ennstal und Ausseerland.**

Die zahlreichen botanischen Artenschutzprojekte werden vor allem von den Botanischen Gärten, Botanischen Instituten der Universitäten und einigen wenigen Naturschutzeinrichtungen dominiert. In einem Verbund von neun botanischen Gärten werden derzeit in Österreich 644 Pflanzenarten der Roten Liste in Erhaltungszuchten evident gehalten, bzw. als Samen gelagert.

Die Habitatpflege für gefährdete Pflanzenarten beschränkt sich meist auf die Fortführung extensiver Bewirtschaftungsformen, zu-  
meist auf das zeitgerechte Mähen diverser Wiesen.

### 6.3. Auflistung der Artenschutzprogramme und Methoden in Österreich

Von 94 Instituten wurden 124 singuläre Artenschutzprojekte sowie 644 Artenerhaltungszuchten gemeldet:

GRUPPE	W	BS	NA	G	NF	BK	BP	S	A
<b>TIERE</b>	11	42	22	0	31	39	47	3	33
Säugetiere	3	11	0	0	10	13	12	2	3
Vögel	2	6	6	0	17	12	17	1	11
Amphibien	0	2	0	0	2	0	3	0	1
Reptilien	1	6	0	0	0	1	1	0	1
Fische	2	15	14	0	1	5	6	0	13
Insekten	3	8	2	0	1	8	5	0	4
Andere									
Wirbellose	0	0	0	0	0	0	3	0	0
<b>PFLANZEN</b>	3	3	0	644	0	0	38	0	0

Legende:

W Wiedereinbürgerungen

BS Bestandsstützungen

NA Nachzucht, Artenerhaltung in Zoos etc.

G Genbanken, Artenerhaltung in Botanischen Gärten etc.

NF Nist- und Futterhilfen, sonstige technische Hilfen

BK Bestandskontrollen (Artenschutzkartierungen)

BP Biotopschutz und -pflege (einschließlich Erwerb der Flächen)

S Schadenersatzzahlungen

A Artenschutzforschung

Tab. 2: Artenschutzprogramme in Österreich  
(Quelle: GEPP, 1991)

## 7. ORGANISATION DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH

### 7.1. Einleitung

In Österreich liegt die rechtliche Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollzug für den Natur- und Landschaftsschutz in der Kompetenz der Bundesländer (B-VG, BGBl.1/1930 i.d.dzt.F., Art.15).

Das einheitliche Reichsnaturschutzgesetz von 1935, das in Österreich 1938 rechtswirksam wurde, wurde nach 1945 sukzessive durch Landesgesetze, zuletzt 1976 in der Steiermark, abgelöst. In Vorarlberg gibt es neben dem Naturschutzgesetz ein gesondertes Landschaftsschutzgesetz.

Der allgemeine Grundsatz des Schutzes und der Pflege der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen findet sich unterschiedlich formuliert in allen Landesgesetzen wieder. Die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen, oder Maßnahmen, die mit Einsätzen des Bundesheeres, der Bundesgendarmarie bzw. der -polizei zusammenhängen, werden von den Naturschutzgesetzen nicht berührt, da sie diesen nicht unterliegen.

Die Naturschutzverwaltung ist zweistufig gegliedert. In erster Instanz sind für den Vollzug der Gesetze die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, wobei die Belange des Naturschutzes häufig von Referenten anderer Sachgebiete wie etwa Jagd, Fischerei, Agrar- und Forstwirtschaft wahrgenommen werden.

Oberbehörden sind die Landesregierungen, welche über eigene Naturschutzabteilungen verfügen, die fachlich meist mit "verwandten" Sachgebieten, wie etwa Jagd und Fischerei, Raumplanung, Umweltschutz gekoppelt sind und in der Regel von Juristen geleitet werden.

Die Ausweisung, Verwaltung und Pflege von Schutzgebieten obliegt der Landesregierung, die von verschiedenen Naturschutzorganisationen unterstützt wird, etwa den zahlreichen ehrenamtlichen Wacheorganen der Berg- und Naturwacht, dem Österreichischen Naturschutzbund usw.

Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes stehen in den einzelnen Ländern verschiedene Gremien, wie etwa Naturschutzbeiräte zur Verfügung.

Hinsichtlich der einzelnen Naturschutzinhalte und -bestimmungen, sowie der Instrumente des Naturschutzes bestehen zwischen den Ländern z.T. erhebliche Unterschiede. Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Landschaft sind in den Landesgesetzen Regelungen über Geltungsbereiche, Anzeigepflicht und Entschädigungen, sowie über Organisation und Vollzug etc. enthalten.

In manchen Ländern ist das Führen eines Naturschutzbuches im Gesetz festgeschrieben. Dieses enthält alle rechtskräftigen Verordnungen und Bescheide. Jeder Staatsbürger ist dazu berechtigt Einsicht zu nehmen.

Im zentralen Teil der Landesnaturschutzgesetze werden die einzelnen Schutzkategorien behandelt, wobei es einige Kategorien gibt, die auf ein oder mehrere Länder beschränkt sind (Naturpark, Ruhegebiet (nur in Tirol), Pflanzenschutzgebiet (nur in Vorarlberg)). Jeder Staatsbürger kann einen Antrag auf Unterschutzstellung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen. Die Unterschutzstellung von Gebieten erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Die Naturdenkmale werden durch Bescheid erlassen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertritt, gemeinsam mit Länderdelegierten, die Belange des österreichischen Naturschutzes im Ausland (z.B. Alpenkonvention). Darüber hinaus werden zur Hebung des Naturschutzgedankens fachliche Publikationen zu verschiedenen, bundesweit relevanten Naturschutzthemen herausgegeben (z.B. "Grüne Reihe").

Das Umweltbundesamt beschäftigt sich im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zur Umweltkontrolle auch mit Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes. In Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlern liefert es fachliche Grundlagen zu naturschutzrelevanten Themen in Österreich.

Österreich ist auch einigen internationalen Abkommen beigetreten und hat entsprechende Bundesgesetze erlassen. Der Vollzug der in diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen obliegt jedoch in weiterer Folge den einzelnen Ländern:

- Washingtoner Abkommen (BGBl.188/1982 und BGBl. 422/1984) - entsprechende Landesgesetze zum Vollzug des Abkommens wurden von Salzburg (LGBL.Nr.1/1984), der Steiermark (LGBL.Nr.81/1986), Vorarlberg (LGBL.Nr.24/1985) und Wien (LGBL.Nr.20/1983) erlassen.
- Berner Konvention (BGBl.372/1983)
- Ramsar Konvention (BGBl.225/1983)

## 7.2. Organisation des Naturschutzes in den Bundesländern

### Burgenland

In erster Instanz sind für die Vollziehung des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die neun Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist die Abteilung IV - Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Sie ist mit zwei Juristen besetzt. Fachliche Gutachten werden von den Botanikern und Zoologen der Biologischen Station Neusiedlersee erstellt.

Der Naturschutzbeirat steht der Landesregierung beratend zur Seite.

Elf hauptamtliche sind neben 60 ehrenamtlichen Naturschutzorganen im Einsatz, um die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen.

Für die Koordination und Forschung im Bereich des Naturschutzes wurde 1980 die Arbeitsgemeinschaft "Gesamtkonzept Neusiedlersee" gegründet. Ihr Schwerpunkt bildet derzeit die Erarbeitung von Managementplänen für den Nationalpark Neusiedlersee.

### Kärnten

Den acht Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Magistraten der Städte Klagenfurt und Villach stehen für den Vollzug des Naturschutzgesetzes in erster Instanz je ein Naturschutzbeauftragter, vorwiegend Juristen, zur Verfügung. Die Abteilung Raumordnung und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung ist mit derzeit vier Juristen besetzt und behandelt unter anderem die Rechtsfragen des Naturschutzes.

Der fachliche Naturschutz wird von der Abteilung 20 - Landesplanung mit fünf Personen, vier Fachleuten und einem Maturanten, deren Aufgabe die Erstellung fachlicher Gutachten ist, bewältigt.

Der Naturschutzbeirat steht der Landesregierung als beratendes Gremium zur Verfügung.

Das Budget der Naturschutzabteilung betrug für 1990 rund ÖS 1,4 Mio., zuzüglich wurden ÖS 5 Mio. für Biotopankäufe aufgewendet.

### **Niederösterreich**

Naturschutzbehörde in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die rechtliche Seite wird durch einen Juristen, der meistens auch für Jagd-, Fischerei- und Wasserrecht zuständig ist und durch ein bis zwei Sachbearbeiter abgedeckt. Für die Erstellung von Fachgutachten werden durch Beschluß der Landesregierung Sachverständige bestellt, die fast immer der Bezirksforstinspektion oder dem Gebietsbauamt angehören.

Oberbehörde ist das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3 - Naturschutz. Diese setzt sich derzeit aus drei Juristen, einem Biologen und acht Sachbearbeitern zusammen.

Zur Beratung der Landesregierung steht ihr der Naturschutzbeirat zur Seite.

Der NÖ Umweltschutzkommission kommt in behördlichen Verfahren, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauerhaften Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, Parteistellung zu.

Das Budget für 1990 betrug ÖS 12,5 Mio.

## **Oberösterreich**

Jede oberösterreichische Bezirkshauptmannschaft hat als erste Instanz einen Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, der vom Amt der OÖ Landesregierung bestellt wird und meist auch für die forstlichen Belange zuständig ist. 1990 betrug die Anzahl der Bezirksbeauftragten 29.

Bei Projekten, die in Zusammenhang mit der OÖ Bauordnung stehen, werden die Regionsbeauftragten (derzeit 16) in Fragen des Naturschutzes tätig.

Beim Amt der OÖ Landesregierung ist der Themenbereich Naturschutz, Jagd und Fischerei in der Abteilung Agrar- und Forstrecht zusammengefaßt. Die Naturschutzabteilung setzt sich neben den Rechtsberatern aus derzeit 6 Sachverständigen (Landesbeauftragte) zusammen.

Die Landesregierung bestellt folgende sachverständige Organe:

- Landesbeirat für Natur- und Landschaftsschutz
- Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz
- Bezirksbeauftragte
- Regionsbeauftragte
- Weitere Amtssachverständige nach Bedarf

Das Naturschutzbudget für 1990 betrug ÖS 27 Mio., davon entfallen ÖS 10 Mio. auf den in Planung befindlichen Nationalpark Kalkalpen.

## **Salzburg**

In den fünf Bezirkshauptmannschaften und dem Magistrat Salzburg sind je nach Größe des Bezirkes ein oder mehrere Beamte neben anderen Aufgaben (z.B. Forstrecht, Wasserrecht, Baurecht, ...) mit Agenden des Naturschutzes betraut. Vier Naturschutzbeauftragte der Landesregierung arbeiten mit regionaler Zuteilung und stehen den Bezirksverwaltungsbehörden als Sachverständige zur Verfügung.

In der zweiten Instanz, dem Amt der Salzburger Landesregierung, werden die Naturschutzangelegenheiten von der **Abteilung 16 Umwelt- und Naturschutz**, in der auch die Verwaltung des "Nationalpark Hohe Tauern" eingerichtet ist, wahrgenommen. Für Naturschutzfragen zuständig sind derzeit drei Juristen sowie sechs Sachbearbeiter.

Das Budget der Abteilung betrug für 1990 etwa ÖS 5,5 Mio., jenes für den Nationalpark Hohe Tauern ÖS 10 Mio.

Zur Beratung der Landesregierung besteht ein Naturschutzbeirat, weiters gibt es eine unabhängige Landesumweltanwaltschaft (fünf Akademiker mit weitgehender Parteienstellung)

### **Steiermark**

Die Landesregierung hat für jeden politischen Bezirk einen naturkundlich qualifizierten Bezirks-Naturschutzbeauftragten zu bestellen, der den Behörden beratend zur Seite steht. Derzeit sind für die 16 Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz sieben hauptberufliche und 13 nebenberufliche Naturschutzbeauftragte zuständig. Der Magistrat Graz verfügt zusätzlich über einen Juristen.

Zweite Instanz ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Rechtsabteilung 6**, bestehend aus **Referat 1**, Juristen (derzeit 4 Juristen) und **Referat 2 - Fachstelle Naturschutz**, die mit drei Juristen besetzt ist. Die Fachabteilung, die unter anderem für die Erstellung von Gutachten zuständig ist, ist derzeit mit drei Fachkräften besetzt.

Zur Beratung der Landesregierung ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung der **Naturschutzbeirat** und die **Höhlenkommission** eingerichtet.

Das Naturschutzbudget für 1990 betrug ÖS 13 Mio.

## Tirol

In erster Instanz sind für die Vollziehung des Naturschutzgesetzes die neun Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, denen jeweils ein Sachverständiger für Naturschutz zugewiesen ist. Darüberhinaus sind in den Bezirken Personen freiwillig für den Naturschutz tätig, die dem Landesumweltanwalt unterstellt und weisungsunterworfen sind und diesen in Rechtsverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde vertreten können.

Der Landesumweltanwalt ist Partei in sämtlichen Naturschutzverfahren des Landes. Zur Kontrolle steht den Bezirksverwaltungsbehörden die Tiroler Bergwacht als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ca. 2.400 Mitgliedern zur Verfügung.

Der Fachbereich Naturschutz ist beim Amt der Tiroler Landesregierung der Abteilung Umweltschutz eingegliedert, in welcher auch die Bereiche "Abfall" und "Technischer Umweltschutz" behandelt werden. Für Naturschutzfragen sind drei Juristen und fünf Biologen zuständig. Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Naturschutzfragen wurde ein Naturschutzbeirat eingerichtet.

Das Naturschutzbudget beträgt 1991 ÖS 16 Mio. für Naturschutz und Landschaftspflege, zuzüglich ÖS 2,1 Mio. für die Tiroler Bergwacht und ÖS 10 Mio. für den Nationalpark Hohe Tauern.

## Vorarlberg

Das Landschaftsschutzgesetz dessen wesentlicher Inhalt es ist, potentiell landschaftsbeeinträchtigende Vorhaben einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, wird in erster Instanz von den Bezirkshauptmannschaften vollzogen. Das Naturschutzgesetz, welches den Schutz freilebender Arten von Pflanzen und Tieren sowie die Erklärung von Naturobjekten zu Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen zum Gegenstand hat, wird in erster Instanz von der Landesregierung vollzogen. Auf der Ebene der Landesregierung bearbeitet die **Abteilung Umweltschutz** mit derzeit fünf Bediensteten die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie besorgt mit Unterstützung der Vorarlberger Naturschau die Sachverständigentätigkeit für den Natur- und Landschaftsschutz in der gesamten Landesverwaltung. Sie ist gleichzeitig Geschäftsstelle des Vorarlberger Landschaftspflegefonds. Der Landschaftspflegefonds ist als Körperschaft öffentlichen Rechts zur Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege errichtet. Er wird im wesentlichen durch die Landschaftsschutzabgabe finanziert, die für den Abbau von Sand, Kies und Steinen erhoben wird. Schwerpunkt der Aufwendungen bilden die Entschädigungen an Grundeigentümer und Bewirtschafter von Biotopen (1990 ÖS 4,2 Mio.). Er finanziert u.a. auch den von den Naturschutzorganisationen bestellten Landschaftsschutzanwalt, dem in allen Landschaftsschutzverfahren ein Anhörungsrecht zukommt.

Das Budget für Natur- und Landschaftsschutz (einschließlich der Aufwendungen des Landschaftspflegefonds) betrug für 1990 cirka ÖS 10 Mio.

### 7.3. Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben

In den meisten Ländern sind Umwelt- bzw. Naturschutzanwaltschaften eingerichtet worden. Sie sind größtenteils in die Behördenapparate der Länder eingebunden. Sie haben bei Natur- und Landschaftsschutzverfahren Parteistellung wahrzunehmen.

**Kärnten:** Naturschutzbeirat, nach dem Naturschutzgesetz (LGBL.Nr.54/1986 i.d.F. LGBL.Nr.4/1988).

**Niederösterreich:** Umweltschutzanwalt, nach dem Umweltschutzgesetz (LGBL.Nr.8051)

**Oberösterreich:** Umweltschutzanwalt, nach dem Umweltschutzgesetz (LGBL.Nr.53/1988).

**Salzburg:** Landesumweltschutzanwaltschaft nach dem Gesetz über die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft (LGBL.Nr.25/1987).

**Steiermark:** Umweltschutzanwalt, nach dem Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (LGBL.Nr.78/1988).

**Tirol:** Landesumweltschutzanwalt, nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1991 (LGBL.Nr. 29/1991)

**Vorarlberg:** Landschaftsschutzanwalt, nach dem Landschaftsschutzgesetz (LGBL.Nr.1/1982 i.d.F. LGBL.Nr.22/1988), nicht als besondere Fachverwaltung eingerichtet, sondern als Vertreter der Naturschutzorganisationen im Landschaftsschutzverfahren beteiligt.

Über die Naturschutzgesetze hinaus bestehen Bestimmungen betreffend Natur- und Landschaftsschutz in weiteren Landesgesetzen, z.B.: Raumordnungsgesetze, Bauordnungen, Naturhöhlengesetze, Jagd- und Fischereigesetze, Tierschutzgesetze, Abfall- und Lärmschutzgesetze, Campingplatzgesetze, Motorschlittengesetze, usw. Bundesgesetze, die für den Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sind, sind u.a. das Wasserrechtsgesetz (BGBl. 215/1959 i.d.F. von BGBl.252/1990) und das Forstgesetz (BGBl.440/1975 i.d.dzt.F.).

### Burgenland

- Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz LGBL.Nr.27/1991

### Kärnten

- Naturschutzgesetz LGBL.Nr.54/1986 i.d.F. LGBL.Nr.4/1988
  - § 6 - Schutz der Alpinregion
  - § 7 - Schutz der Gletscher

§§ 4 und 5 Bewilligungspflicht u.a. für die Anlage, bzw. die Errichtung von Schleppliften, Seilbahnen, Schitrassen, Sommerrodelbahnen usw.

- \* Tierartenschutzverordnung LGBL.Nr.3/1989
- \* Pflanzenartenschutzverordnung LGBL.Nr.27/1989
- \* Pilzverordnung LGBL.Nr.28/1989
- Nationalparkgesetz LGBL.Nr.55/1983 i.d.F. LGBL.Nr.57/1986
  - \* Verordnung über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern LGBL.Nr.74/1986
  - \* Verordnung über die Errichtung des Nationalparks Nockberge LGBL.Nr.79/1986 i.d.F. LGBL.Nr.4/1989
- Almschutzgesetz LGBL.Nr.38/1923 i.d.dzt.F.

### **Niederösterreich**

- Naturschutzgesetz LGBL.Nr.3/1977 (5500-0) i.d.F. LGBL.Nr.89/1977 (5500-1), LGBL.Nr.5/1981 (5500-2) und LGBL.Nr.3/1985 (5500-3)
  - \* Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere LGBL.Nr.169/1978 (5500/2-0) i.d.F. LGBL.Nr.27/1980 (5500/2-1) und LGBL.Nr.33/1980 (5500/2-2)

### **Oberösterreich**

- Natur- und Landschaftsschutzgesetz LGBL.Nr.80/1982
  - § 4 - Bewilligungspflichtige Vorhaben u.a. die Anlage bzw. die Errichtung von Sesselliften, Schlepliften, Seilbahnen, Schipisten usw.
  - § 5 - Landschaftsschutz im Bereich von Seen
    - \* Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere LGBL.Nr.106/1982 i.d.F. LGBL.Nr.11/1989
  - § 6 Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer
    - \* Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBL.Nr.107/1982

### **Salzburg**

- Naturschutzgesetz LGBL.Nr.86/1977 i.d.F. LGBL.Nr.1/1985 und LGBL.Nr.67/1986
  - § 19 - Schutz fließender Gewässer: Sieht den Schutz der Fließgewässer einschließlich ihrer gesamten Bereiche und Hochwasserabflußgebiete vor. Erhebliche Eingriffe in solche sind nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig.
  - § 20 - Anzeigepflicht bestimmter Maßnahmen: u.a. für den Abbau von Bodenschätzen, die Errichtung, bzw. die Anlage von Sesselliften, Schlepliften, Wasserbauten usw.

- \* Pflanzenartenschutzverordnung LGBI.Nr.38/1979
- \* Tierartenschutzverordnung LGBI.Nr.12/1980 i.d.F.  
LGBI.Nr.10/1989
- \* Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung LGBI.Nr.60/1979
- \* Seenschutzverordnung LGBI.Nr.93/1980
- \* Naturschutzbuchverordnung LGBI.20/1985
- \* Allgemeine Landschaftsschutzverordnung LGBI.Nr.92/1980
- Salzburger Höhlengesetz LGBI.Nr.63/1985
- Salzburger Nationalparkgesetz (Gesetz über die Errichtung  
des Nationalparks Hohe Tauern LGBI.Nr.106/1983)
- \* Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Festlegung  
der Grenzen der Außen- und Kernzone des Nationalparks Hohe  
Tauern im Land Salzburg LGBI.Nr.107/1983
- \* Salzburger Nationalparkfonds-Verordnung LGBI.Nr.91/1984
- Alpschutzgesetz LGBI.Nr.34/1920 i.d.dzt.F.

#### Steiermark

- Naturschutzgesetz LGBI.Nr.65/1976
- § 3 - Anzeigepflichtige Vorhaben u.a. die Anlage bzw. die Er-  
richtung von Seilschwebbahnen, Schiliften, Schipisten, Stau-  
dämmen usw.
- \* Naturschutzverordnung LGBI.Nr.52/1987

#### Tirol

- Tiroler Naturschutzgesetz 1991 LGBI.Nr.29/1991
- § 5 Verbote im gesamten Landesgebiet für motorsportliche  
Wettbewerbe, Hubschrauberverwendung, touristische Zwecke,  
Verwendung von Motorbooten auf Fließgewässern und jede  
nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Ein-  
zugsgebiete

§ 6 - Allgemeine Bewilligungspflicht: u.a. für die Anlage, bzw. die Errichtung von Seilbahnen, Schleppliften, Schipisten, Schneeerzeugungsanlagen, KFZ-Verwendung außerhalb öffentlicher Straßen, Außenlandungen und Außenabflüge, Neubau von Straßen und Wegen, Mountainbergwettbewerbe usw.

\* Naturschutzverordnung LGBL.Nr.29/1975 (in Änderung) sowie 66 Schutzgebietsverordnungen jeder Kategorie (ca. 18 % der Landesflächen)

§ 7,8,9 Schutz der Gewässer, Auwälder und Feuchtgebiete

\* Pilzschutzverordnung LGBL.Nr.44/1987 i.d.F. LGBL.Nr.43/1990

- Almschutzgesetz LGBL.Nr.49/1947

### **Vorarlberg**

- Naturschutzgesetz LGBL.Nr.36/1969 i.d.F. LGBL.Nr.23/1988

\* Naturschutzverordnung LGBL.Nr.10/1979 i.d.F. LGBL.Nr.41/1988

- Landschaftsschutzgesetz LGBL.Nr.1/1982 i.d.F. LGBL.Nr.22/1988

§ 3 - Bewilligungspflichtige Vorhaben: u.a. für die Anlage, bzw. die Errichtung, von Schipisten, Seilbahnen, Schleppliften, Staudämmen usw.

§ 6 - Schutz von Gletschern

### **7.4. Naturschutzabgaben - Fonds**

Um die Pflege und Erhaltung der Natur und der Landschaft im Sinne der Gesetzgebung zu fördern - z.B. Forschungsvorhaben, Entschädigungen, Planungen - wurden in einigen Ländern Fonds eingerichtet. Die Mittel kommen z.T. aus zweckgebundenen Natur- bzw. Landschaftsschutzabgaben, die z.B. für eine Reihe von bewilligungspflichtigen Vorhaben zu entrichten sind.

- Vorarlberg: Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe

- Tirol: Naturschutzfonds, Naturschutzabgabe

- Steiermark: Landschaftspflegefonds

- Burgenland: Landschaftspflegefonds

## **8. GESCHÜTZTE FLÄCHEN**

### **8.1. Einleitung**

Im folgenden wird eine Zusammenstellung österreichischer Schutzgebiete im Alpenraum gegeben. Eine beigelegte Karte soll die Verteilung und Abgrenzungen der Gebiete (ausgenommen Ruhegebiete) veranschaulichen. Ebenfalls beigelegt ist als Beispiel ein Auszug aus der Schutzgebietsdatenbank des Umweltbundesamtes.

Die Daten einer in den Jahren 1988 bis 1990 durchgeführten Erhebung über die Naturschutzgebiete werden derzeit, parallel mit der Digitalisierung der Schutzgebiete, in die Datenbank des Umweltbundesamtes eingegeben. Noch im Jahr 1991 soll die Eingabe abgeschlossen sein.

### **8.2. Die österreichischen Schutzgebietskategorien**

Neben Natur- und Landschaftsschutzgebieten gibt es weitere Schutzkategorien, die jedoch auf ein oder mehrere Bundesländer beschränkt sind, wie z.B. Pflanzenschutzgebiete (Vorarlberg, Salzburg) oder Ruhegebiete (Tirol).

Die Schutzgebietskategorien können vereinfacht wie folgt definiert werden:

### 8.2.1. Naturschutzgebiet

Im Vordergrund dieser strengsten Gebietsschutzkategorie steht der Schutz und die Erhaltung natürlicher, sich selbst steuernder Ökosysteme mit großer Arten- und Strukturvielfalt. Sie dienen als Rückzugsräume für gefährdete Arten bzw. stellen deren Lebensraum dar. Bauliche Maßnahmen sind verboten. In einigen Bundesländern mit neuerer Naturschutzgesetzgebung können Nutzungen, die dem Schutzziel entgegenstehen, wie z.B. Jagd, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, untersagt oder zumindest eingeschränkt werden.

### 8.2.2. Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete sind Teile der Landschaft, die sich durch außerordentliche Schönheit und besonderen Erholungswert auszeichnen. Es sind in der Regel Kulturlandschaften, wo der Mensch als Gestalter erhalten bleiben soll. Land- und Forstwirtschaft sind im bisherigen Ausmaß erlaubt, bauliche Maßnahmen sowie andere Nutzungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung. (Ruhegebiet: Ruhegebiete stellen eine verschärfte Form des Landschaftsschutzgebietes dar, mit dem Verbot von technischen Erschließungen.)

### 8.2.3. Nationalpark

Aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen wurde der Nationalpark Hohe Tauern bisher in Kärnten und Salzburg eingerichtet. 1991 soll auch der Tiroler Teil (Osttirol) eingegliedert werden (die Karte enthält bereits diesen Teil).

Auch im Bereich der nördlichen Kalkalpen (Oberösterreich) ist die Schaffung eines Nationalparkes geplant. Das Gebiet umfaßt derzeit eine Planungsfläche von ca. 900 km<sup>2</sup>. Eine detaillierte Zonierung wird erst nach Abschluß der Planungsarbeiten vorliegen.

In Salzburg ist die Errichtung eines Nationalparks "Kalkhochalpen" im Umfang von 200 km<sup>2</sup> in Vorbereitung. Der Nationalpark soll im wesentlichen, die an den Nationalpark Berchtesgaden angrenzenden Teile der Salzburger Kalkhochalpen umfassen.

Die österreichischen Nationalparke werden von der IUCN in Kategorie II derzeit nicht anerkannt. Ziel der nächsten Jahre wird es daher sein, die Aufnahme in die IUCN-Liste zu erreichen.

#### **8.2.4. Pflanzenschutzgebiet**

Pflanzenschutzgebiete sind Gebiete zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen. Verboten ist u.a. die Zerstörung der Flächen, das Ausreißen, Ausgraben oder Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen müssen vom Grundstückseigentümer geduldet werden.

#### **8.2.5. Geschützter Landschaftsteil**

Dies sind Teile der Landschaft, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder zum Schutz besonderer Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen erhalten werden sollen. In dieser Kategorie können Moore, Trockenstandorte, Naturwaldzellen aber auch Felder, Alleen, Parkanlagen und andere derartige Formen der Kulturlandschaft geschützt werden. Ziel ist auch die Verhinderung von verunstaltenden Eingriffen.

#### 8.2.6. Naturdenkmal

Naturdenkmale sind hervorragende Einzelschöpfungen der Natur, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit oder ihrer Bedeutung für das Landschafts- oder Ortsbild erhaltungswürdig sind und daher geschützt werden (z.B. kleinere Moore, Wasserfälle, alte Bäume usw.).

#### 8.2.7. Naturpark

Naturparke sind Gebiete, die sich auf Grund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen. Sie werden mit entsprechenden Erholungseinrichtungen ausgestattet. Es handelt sich dabei oft um Landschaftsschutzgebiete, die zusätzlich als Naturpark eingerichtet werden.

#### 8.2.8. Flächenbilanz

Mit Stand 31.8.1990 liegen insgesamt 449 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1,607.581,3 ha im österreichischen Alpenraum. Davon sind 176 Naturschutzgebiete (246.702,8 ha), 187 Landschaftsschutzgebiete (1,129.108,4 ha), 2 Nationalparke (197.352 ha), 14 Pflanzenschutzgebiete (27.643 ha) und 70 geschützte Landschaftsteile (6.775,1 ha).

### 8.3. Geschützte Biotop- und Landschaftstypen

Die Naturschutzgesetze der Länder sehen in einigen Fällen generelle Regelungen zum Schutz bestimmter Biotope und Landschaftsteile vor.

Ein genereller Schutz aller Feuchtgebiete und Auwälder ist etwa naturschutzrechtlich in Tirol, Kärnten, Vorarlberg sowie im Burgenland verankert.

In Oberösterreich besteht Bewilligungspflicht für bestimmte Maßnahmen in Mooren und Sümpfen, sowie für die Rodung von Auwäldern.

Weiters existieren allgemeine Schutzbestimmungen für stehende und fließende Gewässer und deren Uferzonen in allen Bundesländern außer in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Ländern jedoch recht unterschiedlich in ihrer Tragweite.

So ist in Kärnten eine Reihe von Eingriffen an stehenden und fließenden Gewässern bewilligungspflichtig; in Salzburg sind bestimmte, durch Verordnung ausgewiesene Seen sowie ein 500 m breiter Uferstreifen als Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet. An fließenden und auch aufgestauten Gewässern sowie in Hochwasserabflußbereichen sind alle Maßnahmen bewilligungspflichtig. In Tirol ist ein 500 m breiter Schutzbereich bei stehenden und ein 5 m breiter Schutzbereich bei fließenden Gewässern gesetzlich verankert, in denen eine Bewilligungspflicht für verschiedene Vorhaben besteht.

Zum Schutz der Lebensräume der geschützten Tiere wird in den meisten Bundesländern eine Reihe von Maßnahmen, z.B. das Abbrennen von Schilf- und Röhrichtbeständen, das Kahlschlagen oder Schlägern von Hecken, das Entleeren von stehenden Gewässern usw., zu bestimmten Zeiten verboten.

Genereller Schutz der Gletscher besteht in Kärnten, Tirol und Vorarlberg, wobei im Bereich der Gletscher und ihrer Einzugsbereiche alle landschaftsbeeinträchtigenden Maßnahmen verboten sind.

In Kärnten besteht weiters ein Schutz der Alpinregion, wobei diese definiert wird als "Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses im Sinne des § 2, Abs.2 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr.440". Hier sind geländeverändernde Maßnahmen verboten.

Ebenfalls in Kärnten können kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile zu "Geschützten Grünbeständen" erklärt werden.

#### 8.4. Sonstige geschützte Flächen

Neben den Flächen, die durch gesetzliche Regelungen unter Schutz stehen, gibt es auch eine Vielzahl von Gebieten, die durch private Initiativen gesichert sind. Naturschutzvereine und Privatpersonen wenden zum Teil große finanzielle Mittel zum Ankauf oder zur Pacht von ökologisch wertvollen Flächen auf.

Der wichtigste Schutzherr ist in den Alpen der **Österreichische Alpenverein**. Er ist mit einem Besitz von rund 330 km<sup>2</sup> der größte Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern. Dazu gehören die Sonderschutzgebiete "Großglockner-Pasterze" und "Gamsgrube", die das Kernstück des Nationalparkes bilden. Im noch nicht verordneten Ost-Tiroler Teil des Nationalparkes beträgt der Grundbesitz des Alpenvereins ebenfalls beträchtliche 40% der derzeit geplanten Gesamtfläche. Außerhalb des Nationalparkes besitzt der Alpenverein noch kleine Grundstücke im Bereich seiner Hütten und betreut vereinzelt Feuchtbiotope.

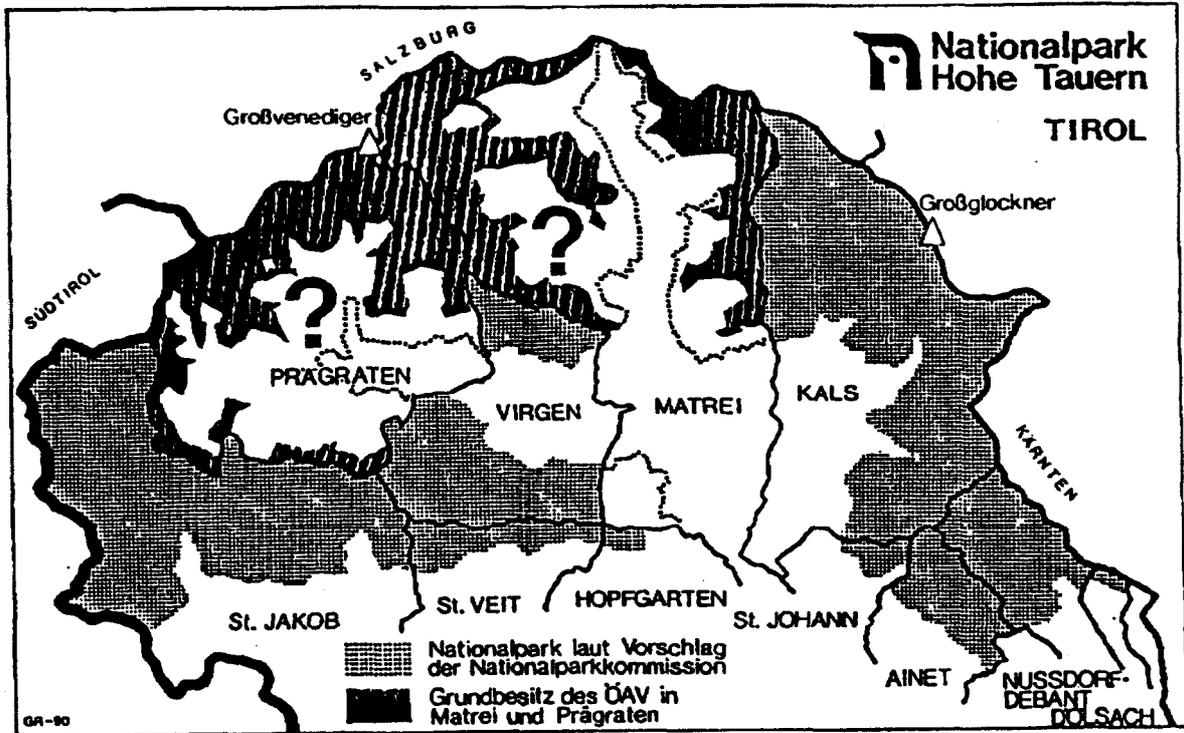


Abb. 13: Grundbesitz des Alpenvereins im Nationalpark  
Hohe Tauern  
(Quelle: Österreichischer Alpenverein)

Der WWF hat im alpinen Raum einige Flächen gepachtet, die größte mit 2200 ha stellt die in der Nationalparkregion gelegene Jagdpacht "Lassacher Alpe" bei Mallnitz (Kärnten) dar. In der Steiermark und in Oberösterreich sind die Naturreservate "Pürgschachener Moor" (ca. 46 ha) sowie "Wartberger Au" (ca. 6 ha) angepachtet worden.

Ein weiterer wichtiger Schutzherr ist der **Österreichische Naturschutzbund**, der österreichweit etwa 8.000 ha durch Kauf oder Pacht erworben hat. Im Alpenraum befinden sich jedoch nur einige hundert ha, teilweise stehen die Flächen auch bereits unter rechtlichem Schutz.

Die **Naturfreunde Österreich** kauften 1926 im salzburgischen Rauris im Gebiet des Hohen Sonnblick ein 11 km<sup>2</sup> großes Grundstück, mit dem Ziel es für Naturschutzzwecke zu verwenden. 350 ha davon wurden als Sonderschutzgebiet in den Nationalpark Hohe Tauern eingebracht.

Seit rund 25 Jahren wird vom Institut für Waldbau der Universität für Bodenkultur, Wien, am Aufbau eines Netzes von **Naturwaldreservaten** in Österreich gearbeitet. Bisher bestehen 71 solcher Gebiete mit einer Gesamtfläche von rund 2200 ha. Sie dienen in erster Linie der Erforschung von vom Menschen unbeeinflussten Waldökosystemen, um daraus Orientierungshilfen für einen naturnahen Waldbau gewinnen zu können. Ihr Wert für den Naturschutz ist ebenfalls hoch einzuschätzen. Die Sicherung dieser Reservate erfolgte in den meisten Fällen durch freiwillige und entschädigungslose, vertragliche oder formlose Widmung durch private und öffentliche Eigentümer. In Tirol wurden solche Verträge mit dem Tiroler Forstverein abgeschlossen. Nur zum Teil sind die Reservate auch nach den Naturschutzgesetzen geschützt; in Salzburg sind sämtliche ausgewiesenen Naturwaldreservate als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsteil unter Schutz gestellt.

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.
Naturschutzgesetz								
Jahr	1991	1986	1977	1982	1977	1976	1991	1969 1)
Artenschutz	+	+	+	+	+	+	+	+
Naturdenkmal	+	+	+	+	+	+	+	+
Geschützter Landschaftsteil	+	+	-	+	+	+	+	+
Ruhegebiet	-	-	-	-	-	-	+	-
Naturschutzgebiet	+	+	+	+	+	+	+	+
Pflanzenschutzgebiet	-	-	-	-	-	-	-	+
Nationalpark	+	+	+	-	+	+	+	-
Landschaftsschutzgebiet	+	+	+	+	+	+	+	+
Gewässeruferschutz	-	+	-	500(200)m	- 2)	150m	500m	500m
Stehende Gewässer	-	+	-	200(50)m	+	+	5 m	20m
Fließgewässer								
Feuchtgebiete								
Genereller Schutz	+	+	-	-	-	-	+	+

+ Schutzkategorie gesetzlich vorgesehen  
 - Schutzkategorie gesetzlich nicht vorgesehen

1) In Vorarlberg existiert neben dem Naturschutzgesetz (LGBl.Nr.36/1969) noch das Landschaftsschutzgesetz (LGBl.Nr.1/1982), in dem u.a. auch der Uferschutz geregelt wird.

2) Die Mehrzahl der Salzburger Seen sind von einer 500m-Zone Landschaftsschutzgebiet umgeben.

Tab. 3: Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich  
 (Quelle: Österr. Raumordnungskonferenz, 1988; ergänzt auf den Stand April 1991)

## 9. NATURSCHUTZAKTIVITÄTEN

### 9.1. Naturschutzorganisationen in Österreich

Dem amtlichen Naturschutz stehen zahlreiche private Naturschutzorganisationen bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts zur Seite, von denen einige wichtige im folgenden kurz dargestellt werden:

#### Berg- und Naturwacht

In zum Teil enger Verbindung mit den Landesregierungen oder direkt den Ämtern der Landesregierung als Landeswache unterstellt (Oberösterreich (1000 Personen als Naturwacheorgane von der Landesregierung bestellt), Salzburg, Vorarlberg), arbeiten die ehrenamtlichen Mitglieder der Berg- und Naturwacht. Die Länderorganisationen haben einen Mitgliederstand von etwa 8500 Personen.

Das Hauptaufgabengebiet liegt in der Überwachung der Natur- und Landschaftsschutzgesetze, des Gesetzes über die Wegfreiheit im Bergland, der Nationalparkgesetze, Höhlenschutzgesetze usw.

Sie leisten Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung und können im Falle von gesetzlichen Verstößen Anzeige erstatten.

Weiters werden die Berg- und Naturwachten zum Katastrophenhilfsdienst herangezogen.

Die Landesorganisationen geben eigene Publikationen heraus und arbeiten an der Herstellung von Schulungs- und Aufklärungsmaterialien. Ihre Tätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und ohne Bezahlung.

Die Dachorganisation "Arbeitsgemeinschaft der Berg- und Naturwachten Österreichs" vereinigt die eigenständigen Länderorganisationen und ermöglicht deren Weiterbildung und Zusammenarbeit.

### **Österreichischer Alpenverein (ÖAV)**

Der Österreichische Alpenverein besteht seit 1862 und weist derzeit 186 Sektionen mit etwa 200.000 Mitgliedern auf. Die Gesamtvereinsleitung hat ihren Sitz in Innsbruck.

In der Satzung ist als Naturschutzziel "die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten" angeführt, als Mittel dazu ist "die Pflege des Naturschutzes sowie der Erwerb und die Erhaltung von Naturschutzgebieten" verankert. Tatsächlich hat der Alpenverein durch große Gebietsankäufe maßgebliche Kernzonen für den Nationalpark Hohe Tauern gesichert.

Weitere Vereinsziele liegen in der Förderung des Bergsteigens, in der Jugendarbeit, bei Schutzhütten, in der Kartographie usw. Das "Grundsatzprogramm für Natur- und Umweltschutz" wurde 1978 beschlossen und bildet die Richtlinie für die Vereinsaktivitäten.

In der Gesamtvereinsleitung des ÖAV gibt es mehrere Abteilungen. 1980 wurde die "Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz" mit vier hauptberuflichen Mitarbeitern etabliert.

1990 betrug das Naturschutzbudget ÖS 5,5 Mio.

Als Mitteilungsorgane dienen die "Mitteilungen" des ÖAV, Fachbeiträge der Serie "Alpine Raumordnung" (bisher fünf Nummern), naturkundliche Führer zum Nationalpark Hohe Tauern sowie Informationen für den ÖAV Naturschutzwart.

### **Österreichischer Naturschutzbund (ÖNB)**

In der Bundesgeschäftsstelle in Salzburg sowie in den neun autonomen Landesgruppen des ÖNB sind zur Zeit 16 Personen hauptberuflich tätig. Zahlreiche ehrenamtlich tätige Mitglieder ermöglichen die Umsetzung der Vereinsziele. Gesamtmitgliederstand ist derzeit ca. 60.000.

Die Hauptanliegen des ÖNB sind:

- Umfassender Umweltschutz
- Schutz von Naturlandschaften
- Erhaltung der Artenvielfalt im Pflanzen- und Tierreich
- Schutz wertvoller Lebensräume wie Trockenwiesen, Flachmoore, Auwälder etc.
- Mobilisierung vieler Menschen zu aktivem Schutz der Natur
- Positive Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik

Die Haupttätigkeitsbereiche im Naturschutz sind:

- Ankauf, Pacht, Pflege von Biotopen
- Artenschutz
- Erstellung von Gutachten über schutzwürdige Gebiete (z.B. Amphibien-, Vogelschutzgebiete oder Naturwaldreservate)
- Aufklärungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

#### Österreichische Naturschutzjugend (ÖNJ)

Die ÖNJ ist die Jugendorganisation des ÖNB. Der Vereinssitz ist der Wohnort des jeweiligen Bundesleiters. In jedem der 9 Bundesländer arbeitet eine Landesgruppe und zahlreiche Ortsgruppen. Der Gesamtmitgliederstand beläuft sich derzeit auf ca. 10.000 Personen. Alle Funktionen werden durch ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen.

Die Arbeitsschwerpunkte der ÖNJ sind:

- Jugendarbeit, wobei durch beobachten, erleben, entdecken, erforschen in der Gemeinschaft den jungen Menschen Naturerkenntnis und -verständnis nahegebracht werden soll
- Ankauf und die Pflege von schützenswerten, bedrohten Gebieten (Aktion "Leser retten Naturlandschaften")
- Betreiben des Österreichischen Zentrums für Umwelterziehung in Graz
- Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit

## World Wide Fund for Nature

Die Bundesgeschäftsstelle des WWF hat ihren Sitz in Wien, 21 hauptberufliche Mitarbeiter sind in 6 Abteilungen, die sich unter anderem mit Naturschutz, Fund-Raising, Public Relations und Weiterbildung befassen, tätig.

In den WWF Stationen Seewinkelhof, Rauris (Bartgeier), Fuchsenbigl (Greifvögel) und Grünau (Fischotter) sind weitere vier Personen hauptberuflich angestellt.

Die Stützpunkte in den Bundesländern werden durch ehrenamtliche Mitglieder geführt, insgesamt sind derzeit ca. 160.000 Mitglieder und Gönner verzeichnet.

Die Haupttätigkeitsbereiche im Naturschutz sind der Ankauf und die Pacht von schützenswerten Gebieten ("Natur frei kaufen"), die Betreuung zahlreicher Arten- und Biotopschutzprojekte (Bartgeier, Fischotter, Braunbär, Wiesenschutzprogramme etc.) sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

## Naturfreunde Österreich

In der Bundesleitung, deren Sitz in Wien ist und in den 9 Landesorganisationen betreuen 46 hauptberufliche Mitarbeiter rund 150.000 Mitglieder.

Die Naturfreunde wurden 1895 als Kultur- und Freizeitorganisation der Arbeiterbewegung gegründet, heute ist es ihr vordringliches Anliegen den Menschen den Wert der Umwelt, der Natur zu vermitteln und ihnen den Zugang zur Natur zu sichern.

Ihre Haupttätigkeiten im Bereich des Naturschutzes sind:

- Eintreten für "sanften Tourismus"
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Umwelt- und Naturschutzfragen
- Patenschaftsaktionen: Unterschutzstellung wertvoller Lebensräume in Tirol, Bachpatenschaften
- Entwurf eines Alpenschutzkonzeptes

## Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz

Die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU) versteht sich als Dachverband von derzeit etwa 40 Vereinen, die selbst in dem Bereich arbeiten oder die Weitergabe des Gedankengutes an sonst schwierig erreichbare Bevölkerungsgruppen bewirken können.

Die ÖGNU bemüht sich, seit ihrer Gründung 1973, durch geeignete Aktivitäten die Öffentlichkeit auf Umweltprobleme hinzuweisen. Ihr Anliegen ist es als "pressure group" für Natur- und Umweltschutz zu fungieren.

Einige Themen, die aufgegriffen wurden, sind etwa:

- Nationalpark
- Waldsterben
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Verkehr usw.

Seit 1983 gibt es innerhalb der ÖGNU die ARGE-Umwelterziehung, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gemeinsam geschaffen wurde und deren Aufgabe die Förderung der Umwelterziehung in Österreich ist.

Weiters ist der ÖGNU das "Österreichische Nationalkomitee der CIPRA", der "Internationalen Alpenschutz-Kommission" angeschlossen.

## 9.2. Programme zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft im Alpenraum

Um den Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes, besonders im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Vielfalt der Lebensräume und der Tier- und Pflanzenarten gerecht zu werden, reichen die Maßnahmen des Gebiets- und Artenschutzes bei weitem nicht aus. In der durch menschliche Nutzung geprägten, von ökologischer Verarmung in bestimmten Bereichen stark bedrohten Kulturlandschaft tragen sogenannte "Landschaftspflegeprogramme" dazu bei, die langfristige Erhaltung der Artenvielfalt zu gewährleisten.

"Die Aufgabenfelder von Landschaftspflegeprogrammen liegen also in der Sicherung oder Wiedereinführung extensiver Nutzungsweisen (...), in der Sanierung naturferner Biotope und Biotopteile (...), in der Sicherung und Neuschaffung von Landschaftsstrukturen als Rückzugsflächen und Vernetzungselemente in der Flur (...)." (Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz, 1991)

Eine Erhebung über in Österreich existierende Landschaftspflegeprogramme wurde 1990 vom Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebung, sofern sie für den Alpenraum von Interesse sind, werden im folgenden zusammengefaßt.

Landschaftspflegeprogramme werden in Österreich auf Initiative des Bundes, der Länder sowie von Gemeinden und Vereinen durchgeführt. Dementsprechend unterschiedlich ist auch der räumliche Wirkungskreis der Aktionen.

### 9.2.1. Bundesweite Programme

**Grünbracheprogramm:** Programm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, welches die Ausgliederung von Ackerflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Anlage von Grünbracheflächen fördert. Die Grünbracheprämie beträgt mindestens öS 4.000,-/ha, höchstens öS 10.000,-/ha und richtet sich unter anderem nach der Bodenklimazahl.

**Bodenreform:** Für Gebiete, die einem Bodenreformverfahren unterzogen werden, stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Mittel zur Grundaufbringung und Anlage von ökologisch wertvollen Landschaftselementen zur Verfügung. Für die Grundaufbringung werden bis zu öS 50,-/m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt, die Ausgestaltung kann bis zu 100% abgegolten werden.

**Neubewaldung:** In Gebieten mit zu geringer Waldausstattung können Aufforstungen aus Bundesmitteln finanziert werden. Die Bedeutung dieser Förderung für die Landschaftspflege hängt von der Gehölzart sowie der bisherigen Nutzung der aufzuforstenden Flächen ab.

**Gewässerbetreueung:** Bei diesem neuen Konzept wird angestrebt die ökologische Funktionsfähigkeit verbauter Gewässer zu verbessern. Die Förderung von Planung und Maßnahmen erfolgt nach dem Wasserbautenförderungsgesetz durch Bund und Länder; das Ausmaß kann von 66 % bis zu 100 % der Gesamtkosten betragen. Für den Alpenraum relevant sind die Betreuungskonzepte für die Isel (Osttirol) und die Dornbirner Ache (Vorarlberg).

**Aktionen der Landesjagdverbände:** Außer von den Ländern Tirol, Vorarlberg und Wien wurden aus allen Bundesländern von der Jägerschaft bzw. vom Landesjagdverband Förderungsprogramme zur Anpflanzung von Flurgehölzen sowie zur Anlage von Wildäckern gemeldet. In der Regel wird dabei die Pflanz- und Saatgutbeschaffung mit 70% gefördert.

### 9.2.2. Landesweite Programme

Landesweite Aktionen werden in erster Linie von den Ämtern der Landesregierung durchgeführt. Sie sind von der Konzeption her recht uneinheitlich, sowohl inhaltlich als auch vom organisatorischen Aspekt. In Vorarlberg etwa erfolgt die Finanzierung über den Vorarlberger Landschaftspflegefonds, in anderen Ländern, wie etwa Oberösterreich, existieren eine Vielfalt von Detailförderungen verschiedener Träger.

Im folgenden werden die vom Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz in den einzelnen Bundesländern erhobenen Landschaftspflegeprogramme, welche für den Natur- und Landschaftsschutz im Alpenraum von Bedeutung sind kurz dargestellt:

#### Burgenland

- **Natur- und Landschaftsschutzprogramm:** derzeit erfolgt die Ausarbeitung konkreter Richtlinien für die einzelnen Förderungen: Erhaltung von Öko-Wertflächen, "Grünbracheaktion", Beiträge zur Anlage von Feuchtbiotopen, Naturraumerhebung, Schutzgebietsankauf, u.ä.

Träger: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Finanzierung: öS 2 Mio - Naturschutzbudget

- **Zusammenlegungsverfahren:** Förderung der Grundaufbringung zur Schaffung bzw. Sicherung eines Biotopverbundes und ingenieurbiologischer Maßnahmen.

Träger: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Finanzierung: ÖS 600.000,- Bundesbudget "Agrarische Operationen"; ÖS 300.000,- Landesmittel

- **Bodenschutzprogramm:** Förderung der Auspflanzung von Wald- und Feldgehölzen.

Träger: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Finanzierung: ÖS 4 Mio - Landesmittel

### Kärnten

- **Naturschutzförderung:** gilt für Flächen, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Gefördert werden Maßnahmen zur Neuschaffung und Erhaltung, etwa das Mähen von Feucht- und Trockenwiesen, die Anlage von Laichgewässern, Verzicht auf Entwässerungsanlagen, die vor dem 1.1.1987 bewilligt wurden, Anlage von Hecken usw.

Träger: Amt der Kärntner Landesregierung

Finanzierung: Landesbudget

- **Förderung der Landschaftspflege:** gefördert wird das Mähen von Steilflächen sowie spezifische Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller Biotope, die im Biotopkataster ausgewiesen sind.

Träger: Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. Landwirtschaft

Finanzierung: ÖS 30 Mio. - Landesbudget "Landschaftserhaltung"

- **Agrarische Operationen:** Förderung der Grundaufbringung zur Sicherung und Schaffung eines Biotopverbundsystems. Regional, in Zusammenlegungsgebieten.

Träger: Agrarbezirksbehörde Klagenfurt

Finanzierung: Landesbudget

- **Grundstückszusammenlegung:** Erhaltung und Neuschaffung eines Biotopverbundsystems. Regional, in Zusammenlegungsgebieten.  
Träger: Agrarbezirksbehörde Villach  
Finanzierung: Bundesbudget "Agrarische Operationen"
- **Pilotprojekt Ökostreifen im Bezirk Wolfsberg:** Abgeltung für Ökostreifen (5 bis 10 m breite Streifen entlang von Waldrändern, Rainen und Eigentumsgrenzen).  
Träger: Kärntner Jägerschaft  
Finanzierung: ÖS 800.000,-/Jahr - Landesmittel
- **Naturschutzaktion Wiedehopf:** Rettung von Feuchtbiotopen durch Eigentumserwerb und Biotoppflege.  
Träger: Österreichischer Naturschutzbund, Landesgr. Kärnten  
Finanzierung: 1964-1990 ca. ÖS 12 Mio. - Mitgliederspenden, Kärntner Jägerschaft, Kärntner Landesregierung.

### Niederösterreich

- **Erhaltung von Feuchtwiesen:** Förderung der Erhaltung von ökologisch wertvollen Feuchtflächen in der Flur.  
Träger: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Finanzierung: Landesmittel
- **Aktion Natur ums Dorf:** Beratung, Planung und Durchführung der Neuanlage ökologisch wertvoller Landschaftselemente.  
Träger: Amt der NÖ Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 1,5 bis 3,5 Mio. - Landesbudget
- **Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen bei agrarischen Operationen:** Sicherstellung ökologisch wertvoller Flächen, Erhaltung und Aufbau eines Biotopverbundsystems - Gebiete in Agrarverfahren.  
Träger: NÖ Agrarbezirksbehörde  
Finanzierung: ÖS 4 Mio. - Landesmittel  
ÖS 5 Mio. - Bundesmittel

- **Bodenschutzmaßnahmen:** Errichtung bzw. Beistellung der Pflanzen für Bodenschutzanlagen: Windschutzstreifen bis 15 m Breite, Flächenbepflanzungen bis 1 ha mit landschaftsgestaltendem Charakter, Schutzpflanzungen usw.  
Träger: NÖ Agrarbezirksbehörde  
Finanzierung: ÖS 6 Mio. - Landesmittel
- **Ökowertflächenprogramm:** Anlage von Ökowertflächen, Anlage von Sonderbiotopen, Flurplanung und Landschaftsentwicklungskonzepte zur Entwicklung von Modellen bäuerlicher Landschaftspflege. Regionale, ab 1990 landesweite Projektgemeinden.  
Träger: Distelverein (Landschaftspflegeverein)  
Finanzierung: ÖS 600.000,- Bundes- und Landesmittel

### Oberösterreich

- **Naturschutzaktion "Neue Biotope":** Revitalisierung und Neuanlage von Biotopen (v.a. Teiche) und Gehölzpflanzungen. Ziel: mind. ein Projekt in jeder Gemeinde.  
Träger: Amt der OÖ Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 2 Mio./Jahr - Naturschutzbudget
- **Pflegeausgleichsaktion für ökologisch wertvolle Flächen:** Erhaltung extensiver Nutzungsformen mit entsprechender ökologischer Wertigkeit (feuchte Wiesen, Magerrasen u.ä.). Prämie für Erschwernis durch Pflegemaßnahmen.  
Träger: Amt der OÖ Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 7 Mio. - Naturschutz- und Agrarbudget
- **Sonderprogramm für Wiederaufforstung nach Katastrophen:** Wiederaufforstung mit standortgemäßen Baumarten zur Begrünung von Mischwäldern nach Katastrophen, Bestandesumwandlung von Fichtenreinbeständen im Fichtenblattwespenbefallsgebiet.  
Träger: Amt der OÖ Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 700.000,- Landes- und Bundesmittel
- **Almförderung in Naturschutzgebieten:**  
Träger: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
  - \* Auftriebsprämien, Finanzierung: ÖS 70.000,- im Jahr 1990
  - \* Instandhaltung von Almhütten etc.
  - \* Beihilfen für ökologische Maßnahmen

- **Forstlich biologische Maßnahmen:** Waldrandbepflanzung, Neuanlage von Hecken, Gebüsch, Bachbegleitpflanzungen usw.  
Träger: Amt der OÖ Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 500.000,-/Jahr - Landesmittel
- **Aktion Grüne Welle:** Landschaftsgestaltende Maßnahmen (Hecken, Uferstreifen, Ackerrandstreifen, Biotopverbund, Streuobstanlagen, usw.)  
Träger: Agrarbezirksbehörde Gmunden  
Finanzierung: ÖS 700.000,- Landesmittel
- **Sonderrichtlinien für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft:** Erhaltung und Neuschaffung eines Biotopverbundsystems. Nur in Zusammenlegungsgebieten.  
Träger: Agrarbezirksbehörde Linz  
Finanzierung: ÖS 1,5 Mio. - Bundes- und Landesmittel

### Salzburg

- **Bewirtschaftungsprämie** nach § 14 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1975: Förderung der Mahd und Aberntung von Flächen mit mindestens 35 % Hangneigung oder sonstiger Bewirtschaftungserschweris.  
Träger: Amt der Salzburger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 23,4 Mio. - Landesbudget
- **"Meliorationsverzichtsprämie":** Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen zur Erhaltung von Feuchtbiotopen.  
Träger: Amt der Salzburger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 360.000,-/Jahr - Landesmittel
- **Feuchtflächenprogramm** für ökologische Schutzgebiete nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1977: Erhaltung von ökologisch wertvollen Feuchtgebieten durch naturnahe Bewirtschaftung. In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturdenkmälern.  
Träger: Amt der Salzburger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 1,2 Mio./Jahr - Landesmittel

- **Tümpelschutzprogramm:** Erhaltung von Kleingewässern im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Land Salzburg/Naturschutzreferat und Grundeigentümer,  
Träger: Amt der Salzburger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 150.000,--/Jahr-Landesmittel
- **Programm für Streu- und Naßwiesenflächen in Landschaftsschutzgebieten:** Erhaltung von ökologisch oder ästhetisch wertvollen Wiesenflächen durch naturnahe Bewirtschaftung.  
Träger: Amt der Salzburger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 200.000,-/Jahr - Landesmittel
- **Agrarische Operationen:** Erhaltung und Neuschaffung von Biotopverbundsystemen in Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgebieten.  
Träger: Amt der Salzburger Landesregierung  
Finanzierung: Bundes- und Landesmittel (1989: ca. ÖS 5 Mio.)
- **Forstliche Förderung:** Förderung von Strukturverbesserungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern, Hochlagenaufforstungen und Schutzwaldsanierungen, Anlage von Erholungswäldern.  
Träger: Salzburger Landesforstdirektion  
Finanzierung: Bundes- und Landesmittel

### Steiermark

- **Biotoperhaltungsprogramm und Förderungsprogramm:** Pflege- und Extensivierungsmaßnahmen zur Erhaltung von extensiv genutzten Grünlandstandorten, von Sukzessionsflächen und Biotopen mit hoher ökologischer Ausgleichsfunktion.  
Träger: Amt der steiermärkischen Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 2,2 Mio. - Landesmittel

## Tirol

- **Lärchenwiesenprogramm:** Förderung geeigneter Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters der Lärchenwiesen in Schutzgebieten.  
Träger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Finanzierung: Landesmittel (1990: ca. ÖS 1,9 Mio.)
- **Landesweite Landschaftsverbesserungsmaßnahmen in Landschaftsschutz und Ruhegebieten**  
Träger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Finanzierung: Landesmittel ÖS 500.000--/Jahr
- **Feuchtgebietsförderungsprogramm:** (ab 1992)  
Träger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Finanzierung: Landesmittel (ÖS 1 Mio.)
- **Grundaufbringung zur Sicherung ökologisch wertvoller Flächen und Begrünungsaktionen im Zuge von agrarischen Operationen und Dorferneuerung.** Landesweit in Gemeinden mit Agrarverfahren oder Dorferneuerung.  
Träger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 70 Mio. - Bundes- und Landesmittel
- **Schaffung von künstlichen Feuchtbiotopen und Trockenbiotopen:** am Schulgelände bzw. größere Teiche auf öffentlichen Flächen.  
Träger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 300.000,-/Jahr Landesmittel

## Vorarlberg

- **Landschaftspflegefonds - Biotopschutzprogramm:** Entschädigungszahlungen für die extensive Bewirtschaftung von Grünlandbiotopen.  
Träger: Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 5 Mio./Jahr - Landschaftspflegefonds

- **Landschaftspflegefonds:** Zahlungen für Nutzungsverzicht und Pflege in Naturschutzgebieten, Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen, Forschungsförderung, Öffentlichkeitsarbeit.  
Träger: Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Finanzierung: ÖS 5 Mio./Jahr
- **Flächenprämien-Aktion:** Mähen und Beweiden von Erschwernisflächen  
Träger: Agrarbezirksbehörde Bregenz  
Finanzierung: Landesmittel
- **Flächenbewirtschaftungsprämienaktion** der **Marktgemeinde Schruns:** Mahd und Beweidung von landwirtschaftlichen Flächen in steilen Lagen.  
Träger: Marktgemeinde Schruns  
Finanzierung: Gemeindebudget (1989: ÖS 165.000,-)
- **Förderung von Mäh- und Weideaktionen** und von privaten Aufforstungen von Steillagen, Gemeinde Dalaas.  
Träger: Gemeinde Dalaas  
Finanzierung: ÖS 50.000,- Gemeindebudget

	Umfassende Landschafts- pflege- programme	Wald und Feldgehölz	Feuchtgebiete und Gewässer	Grünland (inkl. alpines Grünland)	Brache und Acker
Burgenland	★	★★ ○	★ ○○○	★ ○○○○○	★ ○○○
Kärnten	★		★★	★	★
Niederösterreich	○	★★★ ○	★★ ○○	★ ○○○	○○○
Oberösterreich	○○	★★★★ ★	★★★★ ○○○	★★ ○	★★
Salzburg		★★★	★ ○	★★★ ○○	
Steiermark		★★	★	★	
Tirol			★ ○		★
Vorarlberg	★	○	★	★★ ○○	
Wien		○			○

★ Landesweit      ○ Regional und lokal

Tab. 4: Landschaftspflege-Programme in Österreich  
(Quelle: Forum Österreichischer Wissenschaftler für Um-  
weltschutz, 1991)

### 9.2.3. Beispiel "Distelverein"

In Niederösterreich ist seit 1987 der "Distelverein" bestrebt mittels des "Ökowertflächen" Modells ein Biotopverbundsystem in der Agrarlandschaft aufzubauen bzw. zu erhalten. Ihren Anfang nahmen die Vereinsaktivitäten im Marchfeld und Weinviertel, haben sich jedoch mittlerweile auf Projektgebiete in ganz Niederösterreich ausgeweitet.

Die Anlage der Ökowertflächen - das sind mind. 5 m breite Ackerstreifen entlang von Hecken, Feldgehölzen, Gewässern oder anderen nicht bewirtschafteten Flächen - beruht auf Bewirtschaftungsverträgen, die zwischen dem Landwirt und dem Distelverein abgeschlossen werden, denen zufolge der Landwirt seine Flächen nach vertraglich festgelegten Auflagen bewirtschaftet, aber weder düngt noch spritzt. Je m<sup>2</sup> und Jahr werden 1,16 ÖS ausbezahlt.

Solche Verträge werden nur in Projektgebieten angeboten, wo sich die überwiegende Anzahl der Landwirte zur Anlage von Ökowertflächen und dem Aufbau eines Biotopverbundsystems entschließt. Angestrebt wird dabei ein System der örtlichen Selbstorganisation.

Bei der Anlage und Bewirtschaftung der Ökowertflächen wurde von Anfang an die Zusammenarbeit mit Naturschutzexperten und -behörden gesucht. Es laufen begleitende Untersuchungen der Universität Wien sowie des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde.

Neben den Bewirtschaftungsverträgen bietet der Distelverein auch Boden- und Pflanzengesundheitsseminare an und erstellt Landschaftsentwicklungskonzepte und Flurplanungen.

Der finanzielle Rahmen von ÖS 600.000,- (1990) wird von Bund und Land aufgebracht.

### **9.3. Planungen**

#### **9.3.1. Einleitung**

"Die Landschaftsplanung dient, als spezifisches Planungsinstrument im Bereich des Umweltschutzes, der Umweltgestaltung und der Raumordnung, dem gesellschaftlichen Anspruch auf die Sicherung und Entwicklung des menschlichen Lebensraumes." (LIEBEL et al., 1988)

Dies ist aber nur dann erreichbar, wenn es gelingt die Nutzung der Landschaft künftig vermehrt sowohl mit sozio-ökonomischen, als auch mit ökologischen Ansprüchen in Einklang zu bringen. In den österreichischen Gesetzen ist die Landschaftsplanung nicht einheitlich verankert, es sind lediglich Ansätze in den Naturschutz- bzw. Raumordnungsgesetzen der Bundesländer vorhanden.

#### **9.3.2. Landschaftsplanung in den Bundesländern**

Im folgenden wird die Situation in jenen Bundesländern, in denen die Landschaftsplanung rechtlich verankert ist, kurz dargestellt.

Die angeführten, für den Alpenraum relevanten Planungen sollen als Beispiele dienen.

### Kärnten

Laut Kärntner Naturschutzgesetz sind zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den gesamten Landesbereich oder für Teile davon durch die Landesregierung Landschaftspläne und Landschaftspflegepläne zu erstellen und zu veröffentlichen. Für Gebiete mit nachhaltigen Landschaftsveränderungen, bestehenden oder zu erwartenden Landschaftsschäden sowie für Erholungsgebiete sind Landschaftspflegepläne zu erlassen und zu veröffentlichen. Diese haben den Zustand der Natur darzustellen und den anzustrebenden Zustand sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben.

Die in Ausarbeitung befindlichen Landschaftspläne bzw. Landschaftspflegepläne stellen begleitende Fachplanungen dar: z.B. Oberes Drautal, Reichenau, Naßfeld, Uferbereich der Gail, Mussen und Turner See.

### Niederösterreich

Das Niederösterreichische Raumordnungsprogramm für das Freizeit- und Erholungswesen enthält knappe Definitionen der Begriffe Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan.

Landschaftsrahmenpläne wurden u.a. für die Planungsregion "Wien-Umland" erstellt, in Arbeit ist jener für den Niederösterreichischen Zentralraum (Bezirke Krems, St. Pölten, Lilienfeld - nur teilweise im Alpenraum). Landschaftspläne wurden für einzelne Gemeinden wie etwa Hinterbrühl, Brunn am Gebirge, Kaltenleutgeben ausgearbeitet.

### Oberösterreich

Laut Oberösterreichischem Naturschutzgesetz können nach Erfordernis für das gesamte Land oder einzelne Regionen Landschaftspläne erstellt werden, die als Raumordnungsprogramme für Sachbereiche gelten. Sie haben insbesondere die schützenswerten Gebiete nach dem Naturschutzgesetz auszuweisen. Für Schutzgebiete können Landschaftspflegepläne erstellt werden.

Gesondert davon wurde im Rahmen der Raumordnung der Versuch gemacht sogenannte "Landschaftskonzepte" zu erstellen, die dem umfassenden Anspruch einer Landespflege entsprechen. Diese Landschaftskonzepte werden als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder Flächenwidmungsplanes bei der Umweltvorsorge der Gemeinde integriert.

Ein Landschaftsplan ist z.B. für das Steyrer Tal fertiggestellt, Landschaftskonzepte bzw. -planungen wurden für einzelne Gemeinden, etwa Laussa, erstellt.

### Salzburg

Nach dem Salzburger Naturschutzgesetz können Landschaftspflegepläne (Naturpflege- und Detailpläne) für Schutzgebiete erstellt werden. Für Naturparke ist ein Erhaltungs- und Gestaltungsplan vorgeschrieben.

Bisher wurden Landschaftspflegepläne etwa für Sportgastein und für Obertauern erstellt, für den Zellersee ist einer in Ausarbeitung.

### Steiermark

Im steiermärkischen Naturschutzgesetz sind Landschaftsrahmenpläne für das gesamte Bundesland oder Landesteile zwingend vorgesehen, welche als Entwicklungsprogramm für Sachbereiche entsprechend dem Raumordnungsgesetz gelten und vor allem Schutz- und Pflegemaßnahmen für einzelne Gebiete darzustellen haben. Weiters können nach § 31 Landschaftspflegepläne (Grünraumpläne) erstellt werden, für Naturparke sind sie zwingend.

Landschaftspflegepläne wurden für die Naturparke Grebenze, Pöllauer Tal und Sölktal erstellt. Landschaftsrahmenpläne werden z.B. für das Murtal (nur der Oberlauf bis Graz liegt im Alpenraum), das Ennstal und den Raum Köflach ausgearbeitet, sind aber noch nicht verordnet.

### Tirol

Nach dem neuen Tiroler Naturschutzgesetz sind für Schutzgebiete (Naturpflegepläne) im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu erlassen.

### Vorarlberg

Das Vorarlberger Raumplanungsgesetz sieht als ein wesentliches Ziel bei den Landesraumplänen, auch Grünzonenpläne genannt, die Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vor.

Grünzonenpläne wurden bisher etwa für das Rheintal und den Walgau erstellt.

Tab. 5: Überblick über die rechtliche Verankerung der Landschaftsplanung in den Bundesländern  
(Quelle: LIEBEL et al., 1988)

Bundesland	Überörtliche Landschaftsplanung	Örtliche Landschaftsplanung
<b>Burgenland</b>	-	-
<b>Kärnten</b>		
Naturschutzgesetz	Landschaftspläne	Landschaftspläne Landschaftspflegepläne
<b>Niederösterreich</b>		
NÖ. Landesraumordnungsprogramm	Landschaftsrahmenplan	Landschaftsplan
<b>Oberösterreich</b>		
Naturschutzgesetz	Landschaftspläne	Landschaftspläne Landschaftspflegepläne (für Schutzgebiete)
<b>Salzburg</b>		
Naturschutzgesetz	-	Landschaftspflegepläne (für Schutzgebiete)
<b>Steiermark</b>		
Naturschutzgesetz	Landschaftsrahmenpläne	Landschaftspflegepläne (Grünraumpläne)
<b>Tirol</b>		
Naturschutzgesetz	-	Naturpflegepläne (Schutzgebiete)
<b>Vorarlberg</b>		
Raumplanungsgesetz	Grünzonenpläne	-

#### 9.4. Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz

In Österreich sind zahlreiche Naturschutzorganisationen tätig, die zum Teil bedeutende Beiträge zum Arten- und Flächenschutz liefern. In den vorangegangenen Kapiteln "6. Artenhilfsmaßnahmen in Österreich" und "8. Geschützte Flächen" wurden einige der Aktivitäten österreichischer Naturschutzverbände bereits erwähnt.

Zu den Hauptanliegen und Arbeitsschwerpunkten der Naturschutzorganisationen siehe Kapitel 9.1. "Naturschutzorganisationen in Österreich", in dem die Zusammenfassung der Agenden erfolgte.

## 10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### 10.1. Einleitung

Es ist wesentlich die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes einer möglichst breiten Öffentlichkeit bewußt zu machen, nicht nur weil tatsächlich alle Menschen von den Folgen rücksichtsloser Naturzerstörung betroffen sind, sondern auch weil die Verwirklichung von konkreten Schutzmaßnahmen nur mit der Unterstützung und oft der Mitwirkung der ortsansässigen Bevölkerung möglich ist.

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen in erster Linie die verschiedenen Naturschutzverbände und -organisationen, wie etwa der WWF, der Österreichische Naturschutzbund, der Alpenverein, die Berg- und Naturwachten usw.

Die Landesnaturschutzbehörden entfalten eigene Tätigkeiten vor allem im Zusammenhang mit Unterschutzstellungsverfahren und arbeiten in vielen Fällen mit privaten Organisationen zusammen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen, bei der Herausgabe von Publikationen usw.

### 10.2. Öffentlichkeitsarbeit der Naturschutzorganisationen

Die Naturschutzorganisationen betreiben mit Hilfe ihrer Landes- und Regionalgruppen Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen. Über die Herausgabe von Vereinszeitschriften, Mitteilungsblättern der Landesgruppen und diverser Broschüren und Prospekte werden Seminare, Vorträge, Info-Stände, Wanderungen, Lager usw. organisiert und wird der Kontakt zu den Medien mittels Presseaussendungen und -konferenzen, Rundfunkstellungen usw. gefördert.

Der WWF arbeitet darüber hinaus mit "direct mailing" an Mitglieder und Gönner. Die Bartgeierstation des WWF in Rauris, Salzburg, fungiert als Stützpunkt von dem aus auch Nationalpark-sensibilisierungsarbeit, etwa unter der Jägerschaft, betrieben wird.

Die Naturfreunde Österreich errichten derzeit ein Nationalpark-Informationszentrum auf ihrem Grundbesitz in Rauris.

Die Berg- und Naturwachten, die ehrenamtlich die Einhaltung der Naturschutzgesetze überwachen sowie Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung leisten, geben eine eigene Informationsschrift heraus. Sie betreuen etwa Ortsschautafeln, organisieren Plakataktionen und (Lichtbild-) Vorträge in Schulen bzw. bei Fremdenverkehrsvereinen.

Die Österreichische Naturschutzjugend hat in Graz das Österreichische Zentrum für Umwelterziehung eingerichtet, speziell mit der Aufgabe Informationen zu Umwelt- und Naturschutzthemen an wichtige Multiplikatoren - z.B. Lehrer, Bildner - weiterzuleiten.

Die ARGE Umwelterziehung der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Wien mit Außenstellen in Salzburg und Graz, stellt ebenfalls Arbeitsmaterial und Informationen zu Umweltfragen für Bildner zur Verfügung und leistet viel Öffentlichkeitsarbeit im pädagogischen Bereich.

### 10.3. Öffentlichkeitsarbeit der öffentlichen Hand

Auf Bundesebene werden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und dem Umweltbundesamt Publikationen zu naturschutzrelevanten Themen, die zum Teil auch den Alpenraum betreffen, erarbeitet.

Direkte Öffentlichkeitsarbeit wird von den Landesbehörden, zum Teil in Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen betrieben. Vorträge und Informationsveranstaltungen werden vor allem im Zuge von Unterschutzstellungsverfahren organisiert.

In Nationalparkgemeinden wird diese Tätigkeit von den Nationalparkverwaltungen übernommen und ist unerlässlich für die Umsetzung der Schutzziele. Nationalpark-Informationszentren bestehen im Nationalpark Hohe Tauern und sind in dem in Planung befindlichen Nationalpark Kalkalpen in Oberösterreich im Entstehen.

Auch von amtlicher Seite wird der Kontakt zu den Medien, vor allem Hörfunk und Presse gefördert.

Das Publikationsangebot der Landesnaturschutzbehörden ist recht unterschiedlich. In fast allen Bundesländern existieren Broschüren, Prospekte oder Plakate z.B. über die Naturschutzgebiete, über geschützte Tier- und Pflanzenarten usw. Einige Länder bringen in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Naturschutz- bzw. Umweltschutzberichte heraus (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Tirol).

Laufende Informationsschriften sind etwa in der Steiermark der "Naturschutzbrief", in Salzburg "Naturschutzbeiträge", eine wissenschaftliche Publikation, in Kärnten "Naturschutz in Kärnten" sowie "Nationalpark in Kärnten" welche populär-wissenschaftliche Arbeiten enthalten.

Erwähnenswert ist auch die Aktion der Tiroler Landesregierung "Naturschutz in den Schulen", wofür die Tiroler Landesregierung im Frühjahr 1990 einen Koordinator angestellt hat, der gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe (Lehrer, Naturschutzbeamte, Umweltschutz etc.) Naturschutzprogramme und Lehrbehelfe für die Naturschutzinformation in den Schulen erstellt. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Naturschutz betreiben auch die Volkshochschulen.

Die Zusammenarbeit der Behörden mit den Naturschutzorganisationen ist in allen Ländern in mehr oder weniger großem Ausmaß gegeben.



## LITERATURVERZEICHNIS

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG, Hrsg., (1986): Projekt Vorlandseen.

AUBRECHT,G. & BÖCK,F. (1985): Österreichische Gewässer als Winterrastplätze für Wasservögel. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Bd.3. Wien.

BAUER,K. & SPITZENBERGER,F. (1989): Rote Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs mit Verzeichnissen der in Österreich vorkommenden Arten. Österr. Gesellschaft für Vogelkunde. Wien.

CABELA,A. & TIEDEMANN,F. (1985): Atlas der Amphibien und Reptilien Österreichs. Verlag Ferd. Berger & Söhne, Wien-Horn.

EMBACHER,G. (1991): Rote Liste der Großschmetterlinge Salzburgs. Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge 7/91.

FINK,M.H., et al. (1989): Kartierung ausgewählter Kulturlandschaften Österreichs. Umweltbundesamt, Wien.

FORUM ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTLER FÜR UMWELTSCHUTZ, Hrsg., (1991): Landschaftspflege-Programme in Österreich. Umweltforum Nr.3.

GEPP,J. ed. (1981): Rote Listen gefährdeter Tiere der Steiermark. Sonderheft 3, Steir. Naturschutzbd.

GEPP,J. ed. (1983): Bedrohte Alpentiere - Bedrohung und Schutz. Sonderheft 2, Steir. Naturschutzbd.

GEPP,J. et al. (1983): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit u. Umweltschutz. Bd. 2. Wien.

GEPP, J. (1985): Kartierung schutzwürdiger Lebensräume freilebender Tiere, dargestellt am Beispiel der Biotopkartierung Steiermark. In: Biotopkartierung in Österreich, Schriftenreihe des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR), ÖIR Forum, Reihe B, Bd. 11.

GEPP, J. et al. (1986): Auengewässer als Ökozellen, Flußaltarme, Altwässer und sonstige Auen - Stillgewässer Österreichs, Bestand, Ökologie und Schutz. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit u. Umweltschutz. Bd. 4. Wien.

GEPP, J., Zorn, S., Baumann, N. (1988): Katalog publizierter Verbreitungskarten steirischer Tiere. Faunistischer Index zur Biotopkartierung Steiermark, Bd. 3.

GEPP, J. (1991): Artenschutzprogramme in Österreich - Übersicht. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Graz.

GRABHERR, G. & POLATSCHKEK, A. (1986): Lebensräume und Lebensgemeinschaften in Vorarlberg. Ökosysteme, Vegetation und Flora mit "Roten Listen". Vorarlberger Landschaftspflegefonds.

HINTERSTOISSER, H., et al. (In Druck): Das Naturschutzreservat "Stoifßen", Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge 10/91.

HOLZNER, W. (1986): Österreichischer Trockenrasenkatalog. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit u. Umweltschutz. Bd. 6. Wien.

HOLZNER, W. et al. (1989): Biotoptypen in Österreich. Umweltbundesamt, Wien.

KATZMANN, W. et al. (1989): Umweltbericht Wasser. Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen. Wien.

KUMPFMÜLLER, M. et al. (1989): Umweltbericht Landschaft. Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen. Wien.

LAZOWSKY, W. (1989): Flußauen in Österreich. Umweltbundesamt, Wien.

LIEBEL, G. et al. (1987): Biotopkartierung - Stand und Empfehlungen. Umweltbundesamt, Wien.

LIEBEL, G. et al. Hrsg. (1988): Bodenschutz - Naturwissenschaftlicher Problem- und Zielkatalog zur Erstellung eines österreichischen Bodenschutzkonzeptes. Umweltbundesamt, Wien.

MAYER, G. (1987): Atlas der Brutvögel Oberösterreichs.- Natur- und Landschaftsschutz 7, Linz.

MILDNER, P. (1982): Zur Verbreitung von Wirbellosen (Evertebrata) in Kärnten. Schriftenr. Raumforschung, Raumplanung.

NIKL FELD, H. et al. (1986): Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Bd.5. Wien.

NOWAK, H. et al. (1990): Erhebung von landschaftsökologischen Vorrangflächen im Niederösterreichischen Zentralraum. Mit Ausweisung von Nutzungskonflikten in den Gemeinden Eschenau, Pyhra, Obergrafendorf, Herzogenburg und Karlstetten. Umweltbundesamt, Wien.

NOWAK, H. (1991): Arbeitsgrundlagen zur Abgrenzung des österreichischen Alpenraums. Umweltbundesamt, Interne Berichte, Wien.

ÖSTAT (1988): Die Almwirtschaft in Österreich im Jahre 1986. Österreichisches Statistisches Zentralamt, Beiträge zur österreichischen Statistik; Heft 901, Wien.

ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN Hrsg., (1988): Österreichisches Gletscherbachinventar. Serie Alpine Raumordnung.

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR NATUR U. UMWELTSCHUTZ, Hrsg., (1987): Schutzwürdige Fließgewässer in Österreich. ÖKO-Text 2/87.

OTTO, H. (1981): Auwälder im steirischen Mur- und Raabgebiet im Rahmen der Erfassung schützenswerter Biotope der Steiermark. Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Graz.

PATZNER, A.M., HERBST, W., STUBER, E. (1985): Methode einer ökologischen und landschaftlichen Bewertung von Fließgewässern. Natur und Landschaft 60.

SAUERZOPF, F. (1984): Landschaftsinventar Burgenland. Amt der Burgenländischen Landesregierung.

SPIEGLER, A. (1979): Flußlaufgüte in Niederösterreich. Raumordnung aktuell 1979/1,2.

STARK, W. (1982): Rote Liste gefährdeter und seltener Libellenarten des Burgenlandes. Natur und Umwelt Burgenland 5.

STEINER, G. (1982): Österreichischer Moorschutzkatalog. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Bd. 1. Wien.

TRAXLER, G. (1978): Verschollene und gefährdete Gefäßpflanzen im Burgenland. Rote Liste bedrohter Gefäßpflanzen. Natur und Umwelt Burgenland. Sonderheft 1.

TRAXLER, G. (1980 - 1984): Zur Roten Liste der Gefäßpflanzen des Burgenlandes. Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen (I - IV). Natur und Umwelt Burgenland.

TÜRK,R. & WITTMANN,H. (1984): Atlas der aktuellen Verbreitung von Flechten in Oberösterreich. Stapfia 11.

TÜRK,R. & WITTMANN,H. (1987): Flechten im Bundesland Salzburg und im Berchtesgadener Land - die bisher beobachteten Arten und deren Verbreitung. Amt der Salzburger Landesregierung. Sauteria 3.

WERTH,W. (1987): Ökomorphologische Gewässerbewertung in Oberösterreich. Österreichische Wasserwirtschaft 39, 5/6.

WITTMANN,H. et al. (1987): Verbreitungsatlas der Salzburger Gefäßpflanzen. Institut für Botanik, Salzburg. Sauteria 2.

WITTMANN,H. (1989): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen des Bundeslandes Salzburg. Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge 8/89.

WITTMANN,H. & STROBL,W. (1990): Gefährdete Biotoptypen und Pflanzengesellschaften im Land Salzburg - eine erste Übersicht. Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge 9/90.

WRBKA,T. (1990): Stand der Biotopkartierung in Österreich - Stand Dezember 1989. Umweltbundesamt, Wien.

ZIMMERMANN,A. & KNIELY,K. (1980): Liste verschollener und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen für die Steiermark. Mitt. Inst. Umweltwiss. Naturschutz Graz, 3.

ZIMMERMANN,A. et al. (1989): Atlas gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen der Steiermark. Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

ZIMMERMANN,A. (1981): Katalog naturnaher und extensiv genutzter Biotoptypen für die Steiermark. Mitt. Institut für Umweltwissenschaft und Naturschutz, Graz. Heft 4.

ZUKRIGL,K. (1990): Naturwaldreservate in Österreich - Stand und neu aufgenommene Flächen. Umweltbundesamt, Wien.

**ANHANG**

**Auszug aus der Schutzgebietsdatenbank des Umweltbundesamtes**

**Verzeichnis rechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten  
(Stand 1990)**

# Auszug aus der Schutzgebietsdatenbank des Umweltbundesamtes

NAME: Rothwald I und II  
BUNDESLAND: Niederoesterreich  
BEZIRK: Scheibbs  
GEMEINDE: Gaming  
VERORDNUNGSNUMMER: LGBL. 5500/13-0,13-13  
EIGENTUMSVERHAELTNISSE: privat

OEKNR.-INDEX: 071-005  
NSG seit: 1978, 1989  
GROESSE: 576.0 ha

RAUMTYP: Flysch- und Kalkalpen  
BIOTOPTYP: wald  
SEEHOEHE min - max: 1000 - 1800 m

KURZCHARAKTERISTIK: Groesster Urwaldrest Mitteleuropas; ein reich strukturierter Fichten-Tannen-Buchenwald mit allen Entwicklungsphasen; biogenetisches Reservat; Naturwald-reservat

NUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT: verboten  
FORSTWIRTSCHAFT: verboten  
JAGD: erlaubt  
FISCHEREI: keine  
TOURISMUS: verboten  
SONSTIGE NUTZUNG: keine

STOERUNG: LANDWIRTSCHAFT: nein  
FORSTWIRTSCHAFT: nein  
JAGD: intensiv  
zu hohe Wilddichte, starker Verbiss  
FISCHEREI: nein  
TOURISMUS: nein  
Betretungsverbot

ABLAGERUNGEN: nein  
BAUMASSNAHMEN: nein  
MATERIALENTNAHME: nein  
GEWAESSERBELASTUNG: nein  
GEWAESSERBEEINTRAECHTIGUNG: nein

NATURWISSENSCHAFTL. UNTERSUCHUNG: vorhanden  
vegetationskundliche Untersuchungen, Bestandesstrukturanalysen

MANAGEMENTKONZEPT: fehlt

**VERZEICHNIS RECHTLICH GESCHÜTZTER TIER- UND PFLANZENARTEN (STAND 1990)**  
 Erstellt von der Arbeitsgruppe Ökologie und Naturschutz an der  
 Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Graz

GESETZLICH GESCHÜTZTE PFLANZEN ÖSTERREICHS

PFLANZENNAME	BG	KT	NO	OO	SB	TI	VB	ST
Aceras anthropophorum	v							
Achillea clavense				t				
Aconitum anthora				t			v	
Aconitum lamarchii					t			
Aconitum napellus				t				
Aconitum napellus subsp. bians				t				
Aconitum napellus subsp. neonontanum				t				
Aconitum napellus subsp. tauricum				t				
Aconitum napellus subsp. vulgare				t				
Aconitum paniculatum					t			
Aconitum variegatum				t				
Aconitum variegatum subsp. variegatum				t				
Aconitum vulparia				t				
Aconitum vulparia agg.				t				
Acorus calamus					v			
Adenophora liliifolia								v
Adonis vernalis	v			v				
Alisma gramineum					v			
Alisma lanceolatum					v			
Alisma plantago-aquatica					v			
Alisma plantago-aquatica agg.					v			
Alnus glutinosa						t		
Alnus incana						t		
Alnus viridis						t		
Alyssum wulfenianum								v
Amaranthus graecizans								v
Amelanchier ovalis								v
Anacamptis pyramidalis								v
Andromeda polifolia								v
Androsace alpina								v
Androsace chamaejasme								v
Androsace haussmannii								v
Androsace helvetica								v
Androsace lactea								v
Androsace obtusifolia								v
Androsace villosa								v
Androsace vitaliana								v
Androsace wulfeniana								v
Anemone baldensis								v
Anemone narcissiflora								v
Anemone nemorosa								v
Anemone sylvestris								v

GESETZLICH GESCHÜTZTE PFLANZEN ÖSTERREICHS

PFLANZENNAME	BG	KT	NO	OO	SB	TI	VB	ST
Anemone trifolia								v
Apium repens								v
Aquilegia alpina								v
Aquilegia atrata								v
Aquilegia einseleana								v
Aquilegia nigricans								v
Aquilegia vulgaris								v
Aquilegia vulgaris agg.								v
Armeria alpina								v
Armeria elongata								v
Arnica montana								v
Artemisia borealis								v
Artemisia genipi								v
Artemisia mutellina								v
Artemisia nitida								v
Arum maculatum								v
Arum orientale								v
Aruncus dioicus								v
Asparagus tenuifolius								v
Asplenium adiantum-nigrum								t
Asplenium adulerinum								t
Asplenium cuneifolium								t
Asplenium fissum								t
Asplenium lepidum								t
Asplenium ruta-muraria								t
Asplenium seelosii								t
Asplenium trichomanes subsp. inarpectans								t
Asplenium viride								t
Aster alpinus								t
Aster amellus								t
Athyrium distentifolium								t
Athyrium filix-femina								t
Betula humilis								v
Betula nana								v
Betula pendula								t
Betula pubescens								t
Blechnum spicant								t
Botrychium lanceolatum								t
Botrychium lunaria								v
Botrychium matricariifolium								v
Botrychium multifidum								v
Botrychium virginianum								v

Alle alpinen Polster- und Rosettenpflanzen sind zusätzlich geschützt!  
 Dr. BAUMANN Norbert





GESETZLICH GESCHÜTZTE PFLANZEN ÖSTERREICHS

PFLANZENNAME	BG	KT	NO	OO	SB	TI	VB	ST
Gentiana nivalis	t							v
Gentiana orbicularis	t			v	t			v
Gentiana pannonica	v	v	v	v				v
Gentiana pneumonanthe	t	v	v	v			v	v
Gentiana prostrata	v				t			v
Gentiana pumila	v							v
Gentiana punctata	v				v			v
Gentiana purpurea	v				v			v
Gentiana terglouensis	v				v			v
Gentiana terglouensis agg.	v				v			v
Gentiana utriculosa	v							v
Gentiana verna	t	t		v	t			v
Gentianella anisodonta	t							v
Gentianella aspera	t							v
Gentianella austriaca	t				v			v
Gentianella brachyphylla	t				v			v
Gentianella ciliata	t							v
Gentianella germanica	t							v
Gentianella germanica agg.	t							v
Gentianella lutescens	t							v
Gentianella nana	v							v
Gentianella pilosa	t							v
Gentianella tenella	t							v
Geranium macrorrhizum	v				v			v
Geum reptans	v							v
Gladiolus communis	v							v
Gladiolus illyricus	v							v
Gladiolus imbricatus	v							v
Gladiolus palustris	v							v
Goodyera repens	v							v
Gratiola officinalis	v							v
Gymnadenia conopsea	v							v
Gymnadenia odoratissima	v							v
Gymnocarpium dryopteris	v							v
Gymnocarpium robertianum	v							v
Hammarbya paludosa	v							v
Helictotrichon petzense	v							v
Helleborus dumetorum	t							v
Helleborus niger	t							v
Helleborus viridis	t							v
Hemerocallis lilio-asphodelus	v							v
Hepatica nobilis	t							v

GESETZLICH GESCHÜTZTE PFLANZEN ÖSTERREICHS

PFLANZENNAME	BG	KT	NO	OO	SB	TI	VB	ST
Hernium monorchis	v							v
Hieracium sparsum	v							v
Himantoglossum hircinum	v							v
Hippophae rhamnoides	t							t
Holoschoenus romanus	v							v
Hornum pyrenaicum	v							v
Huperzia selago	v							t
Hydrocharis morsus-ranae	v							v
Ilex aquifolium	v							v
Iris florentina	v							v
Iris germanica	v							v
Iris graminea	v							v
Iris humilis	v							v
Iris humilis subsp. arenaria	v							v
Iris pallida	v							v
Iris pseudacorus	v							v
Iris pumila	v							v
Iris sambucina	v							v
Iris sambucina agg.	v							v
Iris sibirica	v							v
Iris spuria	v							v
Iris variegata	v							v
Jovibarba arenaria	v							v
Jovibarba hirta	v							v
Jovibarba hirta agg.	t							v
Jovibarba sobolifera	t							v
Juncus subnodulosus	v							v
Juniperus communis	t							t
Juniperus communis subsp. communis	t							t
Juniperus communis subsp. alpina	t							t
Juniperus sabina	v							t
Knautia carinthiaca	v							t
Knautia norica	v							t
Laburnum alpinum	t							v
Lathyrus palustris	v							v
Ledum palustre	v							v
Leontopodium alpinum	v							v
Leucojum aestivum	t							v
Leucojum vernum	t							v
Lilium bulbiferum	v							v
Lilium carnolicum	v							v
Lilium martagon	v							v







GESETZLICH GESCHÜTZTE PFLANZEN ÖSTERREICHS

PFLANZENNAME	BG	KT	NO	OO	SB	TI	VB	ST
Saxifraga paradoxa	V							V
Saxifraga retusa					t			V
Saxifraga rotundifolia	V				V	t		V
Saxifraga rudoiphiana	V				t			V
Saxifraga sedoides	V				V			V
Saxifraga sedoides agg.	V				V			V
Saxifraga squarrosa	V				V			V
Saxifraga stellaris	V				V	t		V
Saxifraga stellaris subsp. alpigena	V				V			V
Saxifraga stellaris subsp. prolifera	V				V			V
Saxifraga tenella	V				V			V
Saxifraga tridactylites	V				V	t		V
Saxifraga umbrosa agg.	V				V			V
Scheuchzeria palustris	V				V			V
Schoenoplectus mucronatus	V				V			V
Scoenus nigricans	t	t	t	V				t
Sedum villosum	V				V			V
Selaginella helvetica	V				V			V
Sempervivum arachnoideum	V				V	t		V
Sempervivum montanum subsp. montanum	V				V	t		V
Sempervivum montanum subsp. stiriacum	V				V			V
Sempervivum pittonii	t	V						t
Sempervivum tectorum	V				V			V
Sempervivum wulfenii	V				V			V
Senecio abrotanifolius	V				V			V
Senecio aurantiacus	V				V			V
Senecio capitatus	V				V			V
Senecio doria	V				V			V
Senecio paludosus	V				V			V
Senecio austriacum	V				V			V
Silene acaulis	V				V			V
Silene alba	V				V			V
Silene alpestris	V				V			V
Silene armeria	V				V			V
Silene conica	V				V			V
Silene dichotoma	V				V			V
Silene excarpa	V				V			V
Silene noctiflora	V				V			V
Silene nutans	t	t	t	V				t
Silene pusilla	V				V			V
Silene rupestris	t				V			t

GESETZLICH GESCHÜTZTE PFLANZEN ÖSTERREICHS

PFLANZENNAME	BG	KT	NO	OO	SB	TI	VB	ST
Silene veselskyi	V							V
Silene vulgaris subsp. antelopum	V							V
Silene vulgaris subsp. glareosa							t	
Silene vulgaris subsp. vulgaris	V						t	V
Sisyrinchium montanum	V							V
Soldanella alpina							t	
Soldanella austriaca							t	
Soldanella hungarica							t	
Soldanella hungarica subsp. major							t	
Soldanella minima							t	
Soldanella montana							t	
Soldanella pusilla							t	
Sparganium angustifolium	V							V
Sparganium emersum	V							V
Sparganium erectum subsp. erectum	V							V
Sparganium erectum subsp. microcarpum	V							V
Sparganium erectum subsp. neglectum	V							V
Sparganium erectum subsp. oocarpum	V							V
Sparganium minimum	V							V
Spiraea media	V							V
Spiranthes aestivalis	V							V
Staphylea pinnata	t							t
Stipa capillata	t							t
Stipa eriocaulis	t							t
Stipa joannis	t							t
Stipa pennata	t							t
Stipa pulcherrima	t							t
Stipa styriaca	V							V
Swertia perennis	V							V
Taraxacum palustre agg.	V							V
Taxus baccata	t							t
Thelypteris limbosperma	t							t
Thelypteris palustris	t							t
Thelypteris phegopteris	t							t
Thesium linophyllum	V							V
Thlaspi rotundifolium subsp. cepaeifolium	V							V
Trapa natans	V							V
Traunsteinera globosa	V							V
Trientalis europaea	V							V
Trollius europaeus	t							t
Typha angustifolia	V							V
Typha latifolia	V							V



## Gesetzliche geschützte Tiere Österreichs

### (zusammenfassende Österreich-Liste)

Auswahlkriterien der Klassen, Ordnungen, Familien oder Arten für die Österreich-Liste

1. Es wurden alle Bundesländer-Naturschutzverordnungen, außer jene von Wien berücksichtigt.
2. Die pannonischen Arten des Burgenlandes blieben ebenfalls unberücksichtigt.
3. Es wurde immer das Taxon (Klasse, Ordnung, Familie oder Art) gewählt, welches auch in der entsprechenden Verordnung aufscheint. Ist bei diesem Taxon vermerkt "alle Arten sind geschützt", so wurde auf eine Auflistung der einzelnen Arten verzichtet. Ist dies nicht der Fall, so sind die Arten einzeln auch in der Österreich-Liste angeführt.
4. Ausnahmeregelungen scheinen in der Spalte: Bemerkungen in der Übersichtsliste auf.
5. Für den Schutz der Vögel gilt für alle Bundesländer, daß alle nicht jagdbaren Arten generell geschützt sind. Nur in zwei Bundesländern (Salzburg und Steiermark) werden alle Arten der Ordnungen der Tag- und Nachtgreife (Falconiformes und Strigiformes) auch durch das Naturschutzgesetz geschützt und scheinen deshalb auch in dieser Liste auf.
6. Fische (3 Arten) sind nur in Wien naturschutzrechtlich geschützt.

## Geschützte Tiere Österreichs Mammalia - Säugetiere

Arten	NAME	Familie	Ordnung	Bemerkung
<i>Ovis musimon</i>	Mufflon	Bovidae	Artiodactyla	
<i>Alces alces</i>	Elch	Cervidae		
<i>Cervus dama</i>	Damhirsch			
<i>Cervus nippon</i>	Sikahirsch			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Canidae	Carnivora	
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund			
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Felidae		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Mustelidae		
<i>Mustela erminea</i>	Hermelin, Großes Wiesel			
<i>Mustela eversmanni</i>	Steppenluchs			
<i>Mustela lutreola</i>	Echternetz			
<i>Mustela nivalis</i>	Mauswiesel			
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär	Procyonidae		
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	Ursidae		
Chiroptera (alle Arten)	Fledermäuse		Chiroptera	
Insectivora (alle Arten)	Insektenfresser		Insectivora	
<i>Oryctolagus cuniculus</i>	Wildkaninchen	Leporidae	Lagomorpha	
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria, Sumpfbiber	Capromyidae	Rodentia	
<i>Castor canadensis</i>	Kanadischer Biber	Castoridae		
<i>Castor fiber</i>	Biber			
<i>Arvicola terrestris</i>	Schermaus	Cricetidae		
<i>Clethrionomys</i>	Rötelmäuse			
<i>Clethrionomys glareolus</i>	Rötelmaus			
<i>Cricetus cricetus</i>	Hamster			
<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisamratte			
Gliridae (alle Arten)	Schläger	Gliridae		
<i>Apodemus</i>	Waldmäuse	Muridae		
<i>Apodemus flavicollis</i>	Gelbhalsmaus			
<i>Apodemus microps</i>	Zwergwaldmaus			
<i>Apodemus sylvaticus</i>	Waldmaus			
<i>Micromys minutus</i>	Zwergmaus			
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen	Sciuridae		
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	Zapodidae		



Geschützte Tiere Österreichs Lepidoptera - Schmetterlinge

Arten	NAME	Familie	Bemerkung
Calania tridens		Noctuidae	
Calpe thalictri			
Catephia alchymista	Weißes Ordensbänder		
Catocala (Catocalinae) (alle Arten)			
Celaena leucostigma			
Cerastis leucographa			
Chilodes maritima			
Chrysaspidia festucae			
Ephesia fulminea	Colibes Ordensbänder		
Eustroia uncula			
Hyboma strigosa			
Hydraecia micacea			
Hydraecia petasitis			
Lygephila pastinum			
Mormo (Mormonia) maura (alle Arten)			
Mythimna pudorina			
Mythimna straminea			
Nonagra nexa			
Nonagra typhae			
Ogygia forcipula			
Ogygia nigrescens			
Ogygia signifera			
Paradiarsia sobrina B.			
Photodes miramina			
Scotia crassa			
Scotia vestigialis			
Sideridis albicolon			
Sideridis evidens			
Spaelotus ravidus		Nolidae	
Celama cristanula			
Roselia albula			
Cerura ereminea	Hermelinspinner	Notodontidae	
Leucodonta bicoloria			
Ochrostigma melagona			
Ochrostigma velitaris			
Spaulia argentina			
Nymphalidae (alle Arten)	Fleckenfalter	Nymphalidae	
Papilionidae (alle Arten)	Ritterfalter	Papilionidae	
Parnassius (alle Arten)	Apollofalter		
Rhopalocera, Diurna (alle Arten)	Tagfalter	Rhopalocera	
Saturniidae (alle Arten)	Nachtpfauenaugen	Saturniidae	
Satyridae (alle Arten)	Augenfalter	Satyridae	
Sphingidae (alle Arten)	Schwärmer	Sphingidae	

Geschützte Tiere Österreichs Lepidoptera - Schmetterlinge

Arten	NAME	Familie	Bemerkung
Zygaenidae (alle Arten)	Widderrchen, Blüströpfchen	Zygaenidae	

Geschützte Tiere Österreichs Mollusca - Muscheln und Schnecken

Arten	NAME	Familie	Ordnung
Graziana (alle Arten)	Glinzende Achaaschnecke	Cochlicopidae	Gastropoda
Cochlicopa nitens	Bänderschnecken	Helicidae	
Cepaea (alle Arten)			
Helix pomatia			
Belgrandiella (alle Arten)	Blind-und Quellschnecken	Hydrobiidae	
Bythinella (alle Arten)	Blind-und Quellschnecken		
Bythiospeum (alle Arten)	Blind-und Quellschnecken		
Iglica (alle Arten)	Blind-und Quellschnecken		
Vertigo moulisiana	Bauchige Windeischnecke	Vertiginidae	

Geschützte Tiere Österreichs Coleoptera - Käfer

Arten	NAME	Familie	Bemerkung
Hymenorus doubleri			
Buprestidae (alle Arten)	Prachtkäfer	Alleculidae	
Antispodrus	Höhlenlaufkäfer	Buprestidae	
Arctaphaenops	Höhlenlaufkäfer	Carabidae	
Bembidion elongatum			
Bembidion eques			
Calosoma (alle Arten)	Puppenräuber		
Carabus (alle Arten)	Laufkäfer		
Cyrtus (alle Arten)			
Dyschirius uliginosus			
Harpalus fuscipalpis			
Harpalus taciturnus			
Proctenus gigas	Riesenlaufkäfer		
Pterostichus aterrimus			
Pterostichus variolatus			
Attaephilus arenarius			
Cerambycidae (alle Arten)	Nestkäfer	Catopidae	
Cerambyx (alle Arten)	Bockkäfer	Cerambycidae	
Ergates (alle Arten)			
Chrysomela carnifex			
Chrysomela kuesteri			
Chrysomela plagiata commutata			
Donacia antiqua			
Donacia brevicornis			
Galeruca circumdata			
Galeruca rufa			
Longiarus nigerrimus			
Cicindelidae (alle Arten)			
Cleridae (alle Arten)	Sandlaufkäfer	Cicindelidae	
Endophloeus markovichianus	Bunkkäfer	Cleridae	
Synchita mediolanensis			
Pediacus dermestoides			
Prostomis mandibularis			
Apion sulcifrons			
Auletobius sanguisorbae			
Donus elegans			
Nemonyx lepturoides			
Otiornynchus lasius			
Otiornynchus velutinus			
Scleropterus serratus			
Thamnicolus kraatzi			
Derodontus macularis			
Limnius muelleri			
		Curculionidae	
		Dermodontidae	
		Dryopidae	

Geschützte Tiere Österreichs Coleoptera - Käfer

Arten	NAME	Familie	Bemerkung
Cybister (alle Arten)		Dytiscidae	
Dytiscus (alle Arten)		Endomychidae	
Liesthes seminigra		Erotylidae	
Dacne pontica		Eucnemidae	
Dyphyllus lunatus			
Hypocoelus cariniceps			
Otho sphondylioides			
Rhacopus sahlbergi			
Sarapes sartorii			
Hydrous aterrimus			
Hydrous piceus			
Lucanidae (alle Arten)	Pechschwarzer Kolbenwasserkäfer	Histeridae	
Meloidae (alle Arten)	Hirschkäfer	Hydrophilidae	
Pseudotriphyllus sumralis	Ölkäfer	Lucanidae	
Temnochila coerulea		Meloidae	
Salpingus ater		Mycetophagidae	
Bryaxis cteniger		Ostomidae	
Bryaxis femoratus		Phytidae	
Bryaxis solidus		Pselaphidae	
Pyrochroidae (alle Arten)	Feuerkäfer		
Cetoniae (alle Arten)	Rosenkäfer	Pyrochroidae	
Copris lunaris	Mondhorstkäfer	Scarabaeidae	
Liocola (lugubris) (alle Arten)			
Oryctes nasicornis	Nashornkäfer		
Osmoderma eremita	Juchtenkäfer		
Polyphyla fulvo	Walker		
Potosia (alle Arten)			
Sisyphus schaefferi			
Tropinota hirta	Pillendreher		
Neuraphes indigena	Trauerrosenkäfer		
Orchesia acicularis			
Necrophorus			
Pteroloma forstroemi			
Lathobium gracile	Totengräber		
		Scydmaenidae	
		Sceropalpidae	
		Silphidae	
		Staphylinidae	

Geschützte Tiere Österreichs Hymenoptera - Hautflügler

Arten	NAME	Familie	Ordnung	Bemerkung
Formica (alle Arten)	Rote Waldameisen	Formicidae	Hymenoptera	* hügelbauende Waldameisen
Mutillidae (alle Arten)	Ameisenwespen	Mutillidae		
Sphecidae (alle Arten)	Grabwespen	Sphecidae		
Polistes bischoffi		Vespidae		
Pterochelus phaleratus				
Vespa crabro				

Geschützte Tiere Österreichs Saltatoria - Springschrecken

Arten	NAME	Familie	Ordnung
Chorthippus eisenrauti	Eisenrauts Grashüpfer	Acrididae	Saltatoria
Chorthippus rammeli	Eibers Grashüpfer		
Oedipoda germanica	Rotflügelige Ödlandschrecke		
Spingonotus caeruleus	Blaufügelige Sandschrecke		
Miramella carinthiaca	Kärnter Gebirgsschrecke	Catantopidae	
Saga pedo	Sägeschrecke, Zauberschrecke	Sagidae	
Antaxius difformis	Brunners Bergschrecke	Tettigoniidae	
Pachyrachis gracilis	Zierliche Südschrecke		
Poecilimon gracilis	Zierliche Bruschrecke		
Poecilimon ornatus	Südliche Buntschrecke		

Geschützte Tiere Österreichs Mantodea - Fangschrecken

Arten	NAME	Familie	Ordnung	Bemerkung
Mantis religiosa	Gottesanbeterin	Mantidae	Mantodea	

Geschützte Tiere Österreichs Mecoptera - Schnabelfliegen

Arten	NAME	Familie	Ordnung
Bittacus italicus	Schnabelfliege	Bitacidae	Mecoptera

Geschützte Tiere Österreichs Neuroptera - Netzflügler

Arten	NAME	Familie
Libelloides macaronius	Schmetterlingshaft	Ascalaphidae
Nineta quadreamensis		Chrysopidae
Mantispa styriaca	Steirischer Fanghaft	Mantispidae
Acanthaclisis occitanica		Myrmeleonidae
Dendroleon pantherinus	Pantherameisenjungfer	
Distoleon tetragrammicus	Vierfleckige Ameisenjungfer	
Euroleon nostras		
Megistopus flavicornis		
Myrmeleon		
Myrmeleonidae (alle Arten)	Ameisenjungfern	

Geschützte Tiere Österreichs Odonata - Libellen

Arten	NAME	Familie	Ordnung
Odonata (alle Arten)	Libellen	Odonata	Odonata

Geschützte Tiere Österreichs Myriapoda - Tausendfüßer

Arten	NAME	Familie	Ordnung
Scolopendra cingulata		Scolopendridae	Chilopoda

Geschützte Tiere Österreichs Arachnida - Spinnentiere

Arten	NAME	Familie	Ordnung
Euscorpius (alle Arten)	Skorpione		Scorpiones